

Stand öffentliche Auflage



Schutzverordnung (SV) Eschenbach

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

grün = Änderungen seit der öffentlichen Mitwirkung

Impressum

Verfasser: Geni Widrig

Auftraggeber: Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\47 Eschenbach\02 Schutzverordnung\60 öffentliche Auflage\Planungsbericht\24-05-15_SV Eschenbach_Planungsbericht.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
06.01.2015	1. Vorprüfung
06.03.2019	Überarbeitung nach 1. Vorprüfung
12.03.2020	Entwurf für 2. Vorprüfung
05.08.2020	Ergänzungen IBID
23.11.2020	Anpassungen gemäss Sitzung vom 27.08.2020
07.12.2020	2. Vorprüfung
20.03.2023	Öffentliche Mitwirkung
15.05.2024	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Beteiligte	1
3	Planungsablauf	1
4	Auftrag und Grundlagen	3
4.1	Gesetzlicher Auftrag	3
4.2	Grundlagen	4
4.3	Berücksichtigte Grundlagen	4
5	Erläuterungen zur Revision Schutzverordnung	6
6	Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzverordnung	7
6.1	Änderungen der Schutzbestimmungen	7
6.2	Änderungen Schutzobjekte	7
6.2.1	Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte	7
6.2.2	Archäologische Schutzgebiete	8
6.2.3	Naturschutzgebiete	8
6.2.4	Hecken, Feld- und Ufergehölze/Einzelbäume, Baumgruppen	9
6.2.5	Baumreihen, Alleen	9
6.2.6	Naturobjekte	9
6.2.7	Landschaftsschutzgebiete	10
6.2.8	Lebensräume Schongebiet/Kerngebiet	10
6.2.9	Lebensräume Gewässer	10
6.2.10	Geotopschutzgebiete	10
6.2.11	Geotope	10
6.3	Änderungen Hinweise	10
6.3.1	Amphibienvorkommen	10
6.3.2	Fledermausvorkommen	10
6.3.3	Historische Verkehrswege	11
6.3.4	Schiessanzeigen und Gefahrenzonen	11
7	Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV	11
7.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	11
7.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	12

7.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	12
7.4	Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes	13
7.5	Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen	13
7.5.1	Planungs- und Baugesetz (PBG)	13
7.5.2	Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich	13
8	Verfahren	14
8.1	Berücksichtigung der ersten Vorprüfung vom 01.06.2015	14
8.2	Berücksichtigung der zweiten Vorprüfung vom 09.07.21	23
8.3	Änderungen gegenüber der öffentlichen Mitwirkung	33
8.4	Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage	34
8.5	Nicht erledigte Einsprachen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Neues Naturschutzgebiet N78 Au: Leicht geneigtes Flachmoor am Wald mit intakter, charakteristischer Feuchtvegetation	9
Abbildung 2: Neues Naturschutzgebiet T17 Dägelsberger Wiesli: Äusserst artenreiche, trockene Waldwiese an steilem Südhang oberhalb der Hinteren Töss	9

Anhangverzeichnis

Anhang A Neu aufgenommene Schutzobjekte

Anhang B Angepasste, teilentlassene und neuklassierte Schutzobjekte

Anhang C Schutzobjekte mit Defiziten, Wiederherstellung notwendig

Anhang D Entlassene Schutzobjekte

1 Anlass

St. Gallenkappel und Goldingen haben rechtskräftige Schutzverordnungen (SV) aus dem Jahr 2004; Nachträge wurden zur SV St. Gallenkappel im Jahr 2006 genehmigt. Aufgrund der Veränderungen in der Landschaft von St. Gallenkappel und Goldingen wie auch den veränderten Ansprüchen genügen die rechtskräftigen SV der beiden ehemals eigenständigen Gemeinden wie auch die dazu gehörigen Schutzzonenpläne nicht mehr den heutigen Ansprüchen. In Bezug auf die Gemeindefusion von Goldingen, St. Gallenkappel und Eschenbach wurde es als sinnvoll erachtet, die Revision der Schutzverordnungen über das ganze Gemeindegebiet in einem einzigen Verfahren zu vollziehen. Die SV Eschenbach wurde im Jahre 2011 genehmigt. Sie sollte als Vorlage für die zu revidierenden SV Goldingen und St. Gallenkappel dienen. Die Gemeinde Eschenbach erteilte am 31. Oktober 2013 der Firma suisseplan Ingenieure raum + landschaft AG (ehemals tsp) den Auftrag zur Revision der SV.

2 Beteiligte

Die Naturschutzkommission der Gemeinde Eschenbach setzt sich aus den folgenden Personen zusammen (Stand 2023):

- Roman Rüegg, Gemeinderat, Präsident Naturschutzkommission
- Andreas Büeler, Präsident VP/LQP Rapperswil-Jona-Eschenbach
- Daniel Hitz, Neophytenbeauftragter Werkdienst
- Felizian Kuster, Naturschutzaufseher, Tierschutzbeauftragter
- Werner Riget, Mitglied Naturschutzkommission
- Erich Rüegg, Revierförster St.Gallenkappel/Goldingen
- Kurt Widmer, Mitglied Neophytengruppe
- Mirjam Mauchle, Aktuariat, Gemeindeverwaltung Eschenbach

3 Planungsablauf

Die Vorgehensweise zur Überarbeitung und Überprüfung der rechtskräftigen SV wurde gemäss den Empfehlungen des Kantons St. Gallen sowie auf Basis der aus entsprechenden vorangehenden Projekten gewonnenen Erfahrungen durchgeführt. Die Darstellungen und die Abläufe der Schutzverordnung in Eschenbach richten sich nach den gesetzlichen und praktischen Abwicklungen des Kantons St. Gallen. Die Erarbeitung der Revision erfolgt in vier Phasen.

Phase I

In Phase I (Herbst/Winter 2013) wurden nach Erhalt der Auftragsbestätigung die gesetzlichen und planerischen Grundlagen beschaffen und geprüft.

Auf der Basis dieser vorhandenen Grundlagen wurden die Schutzkategorien der zukünftigen Schutzverordnung erarbeitet und eine zu prüfende Auswahl weiterer, potentieller Schutzobjekte bestimmt. Auf dieser Grundlage konnte ein erster Entwurf der Schutzverordnung und des dazugehörigen Plans erstellt und in Zusammenarbeit mit der Naturschutzkommission die weitere, anzustrebende Entwicklung der revidierten SV festgelegt werden.

Phase II

Mittels Feldaufnahmen wurden im Mai bis August 2014 sämtliche bestehenden Daten und Schutzgegenstände wie auch die potentiellen Objekte auf ihre Qualität und Ausdehnung geprüft.

In den Sitzungen mit der Naturschutzkommission wurden die Resultate der Feldaufnahmen besprochen und über die definitive Aufnahme sämtlicher Objekte entschieden. Dabei wurden insbesondere auch Objekte, welche an Qualität eingebüsst hatten oder Veränderungen erfahren hatten, im Detail diskutiert. Das durch die Mitglieder der Naturschutzkommission vorhandene Lokal-Wissen zu Schutzobjekten bildete einen wesentlichen Bestandteil der Gespräche und Entscheidungen. Die Naturschutzkommission lieferte nicht nur Hintergrundwissen zu den jeweiligen Objekten, sondern leistete durch aktive Feldbegehungen und Überprüfungen offener Fragen wertvolle Beiträge für die Projekterarbeitung.

Die Bevölkerung wurde bei Projektbeginn über die geplante Revision der rechtsgültigen SV durch das Gemeindeblatt vom Mai 2014 informiert und zur Mitwirkung aufgefordert.

Phase III

In Phase III wurden im Spätsommer 2014 die Abgrenzungen der im Entwurfsplan bestehenden rechtskräftigen und neu aufzunehmenden Naturschutzgebiete im Beisein der Bewirtschafter mittels GPS-Aufnahmen festgelegt. Im Rahmen dieser Begehungen konnten gleichzeitig intensive und wertvolle Gespräche zur Bewirtschaftung der Schutzobjekte geführt sowie verschiedene offene Fragen geklärt werden. Anhand dieser Resultate wurden sämtliche Planeinträge bereinigt und auf den Stand der Vorprüfung gebracht sowie eine Liste der schützenswerten Objekte erstellt. Im März 2015 wurden folgende Unterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bzw. dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei St. Gallen zur ersten Vorprüfung eingereicht:

- Schutzverordnungsplan
- Schutzverordnungsreglement
- Planungsbericht

Phase IV

Die gemäss erstem Vorprüfungsbericht vom 1. Juni 2015 des Kantons St. Gallen zu bereinigende Punkte wurden in der Naturschutzkommission besprochen und sämtliche Unterlagen entsprechend angepasst. Das geforderte Ortsbildschutzzinventar wurde nachträglich erstellt. Die Resultate sind in der Revision der SV eingeflossen.

Aufgrund von Differenzen der effektiven Bewirtschaftung und der bestehenden Schutzverordnung wurden im November 2016 die Naturschutzgebiete in Alt-Eschenbach zusammen mit den Bewirtschaftern und Vertretern der Naturschutzkommission neu vermessen.

Danach wurde die revidierte SV dem Kanton zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Im zweiten Vorprüfungsbericht vom 9. Juli 2021 wurden einige Punkte zur Bereinigung aufgefordert. Besonders wurde auf die Einarbeitung der kantonalen Biotopkartierung der Trockenwiesen und – weiden (TWW) sowie der Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung vom Juli 2021 hingewiesen. Die SV Revision wird mit den folgenden Schritten zum Abschluss gebracht:

- Information der Eigentümer von rechtskräftigen Hecken
- Information der Bevölkerung zur Revision der SV im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung
- **Öffentliche Mitwirkung mittels E-Mitwirkung**
- Öffentliche Auflage
- Schriftliche Information von Eigentümern und Bewirtschaftern von Parzellen mit neu aufgenommenen Schutzobjekten
- Einreichung zur Genehmigung beim Baudepartement des Kantons
- Abgabe der digitalen Daten (Format „interlis“) an das AREG, Integration der Daten auf dem interaktiven Ortsplan der Homepage der Gemeinde
- Verpflockung der rechtskräftigen und nicht eindeutig im Gelände erkennbaren Naturschutzgebiete nach Genehmigung der revidierten SV
- Ausarbeitung von Schutzziele für die Naturschutzgebiete als Grundlage für die entsprechenden GAÖL-Verträge

4 Auftrag und Grundlagen

4.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag zur Erstellung einer kommunalen Schutzverordnung leitet sich insbesondere aus folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG):

- Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG: Ziele, Auftrag an Bund, Kantone und Gemeinden
- Art. 14 Abs. 2 RPG: Ausscheidung von Schutzzonen in der Nutzungsplanung
- Art. 17 RPG: Umfang von Schutzzonen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG):

- Art. 1 Abs. 1 lit. a und d NHG: Zweck, Auftrag an Bund und Kantone

Planungs- und Baugesetz (PBG):

- Art. 114 Grundsätze
- Art. 128 PBG: Schutzmassnahmen

Im Weiteren definiert die kantonale Richtplanung Vorgaben zum Natur- und Heimatschutz, insbesondere:

- Geschäftsnummer V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft

4.2 Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen zur Revision der SV bildeten die nationalen, kantonalen und kommunalen Inventare, Schutzgebiete und -objekte im Gemeindeperimeter sowie in den unmittelbar angrenzenden Gebieten. Auf kantonomer Ebene wurden die verschiedenen Inhalte zum Thema Natur und Landschaft des Richtplans des Kantons St. Gallen als wesentliche Grundlagen geprüft. Auf kommunaler Ebene wurden desweiterm die relevanten Inhalte des kommunalen Richtplans St. Gallenkappel (2010) sowie des Vernetzungsprojekts (VP) Rapperswil-Jona/Eschenbach bzw. der drei ehemaligen VP Eschenbach/Rapperswil-Jona, Goldingen und St. Gallenkappel berücksichtigt. Ebenfalls Bestandteil der geprüften Grundlagen waren die Ortsbildinventare der drei ehemaligen Gemeinden sowie Inventare und Informationen zur lokalen Fauna wie Angaben zu Amphibien- und Reptilienstandorten und Fledermausquartieren.

Für das ehemalige Gemeindegebiet St. Gallenkappel bestand zudem ein Arbeitsplan zur Überprüfung der Hecken und Feldgehölze auf der Basis verschieden alter Orthofotos. Die Arbeiten wurden als Vorarbeit der vor der Gemeindefusion geplanten Revision der Schutzverordnung St. Gallenkappel in Zusammenarbeit mit Res Büeler geleistet.

Als Vorbereitung für die Feldbegehungen wurde eine flächendeckende Orthofotoanalyse zur Erfassung von Hecken, potentiellen Einzelbäumen wie auch weiteren Naturschutzgebieten durchgeführt.

4.3 Berücksichtigte Grundlagen

Nationale Daten

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:
 - BLN-Objekt Nr. 1420, Hörnli-Bergland (Quellgebiet der Töss und der Murg)
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung:
 - FM-Objekt Nr. 158 Mattliriet
 - FM-Objekt Nr. 164 Bodenwies
 - FM-Objekt Nr. 192 Grosswisli
 - FM-Objekt Nr. 193 Schwellbüel
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:
 - SG396 Siessenweiher
 - SG368 Briggisweiher N Auenhof
- Bundesinventar für Historische Verkehrswege und Wegbegleiter (IVS, gemäss ASTRA)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Historische Gärten und Anlagen (ICOMOS)
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)

Kantonale Daten

- Kantonaler Richtplan 2021:
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Lebensräume bedrohter Arten
 - Lebensräume bedrohter Arten Gewässer/Auen
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Schützenswerte Ortsbilder
- Flachmoore von regionaler Bedeutung:
 - 157 Löffel
 - 181 Rossweid-Feldegg
 - 191 Riet
- Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung:
 - 684, 685 Wirtsberg
 - 688 Farnergrind
 - 690 Brustenegg
 - 691 Unter Atzmännig
 - 693, 694 Haspel
 - 699 Fätzikon
- Archäologische Fundstätten (gemäss Kantonsarchäologie)
- GAöL Vertragsflächen 2018
- Reptilienförderungs- und Vernetzungsgebiet Kanton St. Gallen (gemäss Reptilien in den Kantonen St. Gallen und beide Appenzell, Jonas Barandun)
- Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung:
 - 2866 Aatalweiher
 - 3370 Ried Gwatt
- Amphibieninventar SG/AI/AR
- Reptilieninventar SG/AI/AR
- Fledermausquartiere (gemäss kantonalem Inventar)
- Basiswald 2022
- Perimeter LN und Sömmerungsgebiet 2019
- Kantonales Raumplanungsgesetz, Kapitel 53
- Kantonales Inventar überkommunaler Schutzobjekte (Ortsbildschutz)
- Archäologische Zonen (überkommunal)
- Kantonaler Richtplan Ortsbilder

Kommunale Daten

- Kommunale SV ehemalige Gemeinde Eschenbach 2011
- Kommunale SV ehemalige Gemeinde Goldingen 2004
- Kommunale SV ehemalige Gemeinde St. Gallenkappel 2004, Nachträge 2006
- Kommunaler Richtplan Gemeinde St. Gallenkappel 2010
- Amtliche Vermessungsdaten Gemeinde Eschenbach 2019
- Zonenplan Gemeinde Eschenbach 2011
- Zonenplan Gemeinde Goldingen 2004

- Zonenplan Gemeinde St. Gallenkappel 1996, Teilzonenpläne 1998, 2002, 2003, 2005, 2006, 2009, 2012
- Ortsbildinventare Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel 1982, 1975
- Vernetzungsprojekt VP Eschenbach / Rapperswil-Jona 2016-2023
- Vernetzungsprojekt VP Goldingen 2011-2016
- Vernetzungsprojekt VP St. Gallenkappel 2012-2017

Weitere Grundlagen

- Orthofoto, Ausschnitt Gemeinde Eschenbach, 2002-2019 (AREG Kanton St. Gallen)

5 Erläuterungen zur Revision Schutzverordnung

Verbindliche Bestandteile dieser Revision Schutzverordnung sind:

- Schutzverordnungsreglement, 15.05.2024
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000, 15.05.2024

In der Schutzverordnung werden folgende Schutzkategorien als Festlegung definiert:

- Ortsbildschutzgebiet (OS)
- Umgebungsschutzgebiet
- Kulturobjekt Gebäude (KE, KG, KS)
- Kulturobjekt Anlage (KOA)
- Archäologisches Schutzgebiet (ASG)
- Naturschutzgebiet (feucht/trocken) (N, T), Rückführungsfläche (N, T)
- Pufferzone
- Hecke, Feld- und Ufergehölz (H)
- Einzelbaum, Baumgruppe (B)
- **Baumreihe, Allee (BA)**
- Naturobjekt (NO)
- Landschaftsschutzgebiet (LS)
- Lebensraum Schongebiet (LRS)
- Lebensraum Kerngebiet (LRK)
- Wildruhezone (W)
- Lebensraum Gewässer (LRG)
- Geotopschutzgebiet (GO)
- Geotop (G)

6 Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzverordnung

6.1 Änderungen der Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen der SV wurden den heutigen, aktuellen Gesetzgebungen, Anforderungen und Gegebenheiten angepasst.

6.2 Änderungen Schutzobjekte

Die Mehrheit der Schutzobjekte der rechtsgültigen Schutzverordnungen ist in gutem Zustand erhalten und findet auch in der revidierten SV Eingang. Als Ersatz für die nicht mehr vorhandenen bzw. zerstörten Schutzobjekte werden in derselben Kategorie mehrere neue Objekte unter Schutz gestellt. Als Beispiel sind dabei insbesondere auch die zahlreichen, neu aufgenommenen Hecken wie auch Einzelbäume zu nennen, welche die nicht mehr bestehenden sowie nicht mehr aufgenommenen Objekte weitreichend kompensieren.

Im Anhang sind Übersichten mit sämtlichen neu aufgenommenen, angepassten sowie entlassenen Objekte aufgeführt.

6.2.1 Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte

Die Auswahl erfolgte aufgrund der kantonalen Vorgaben einheitlich über das gesamte besiedelte Gebiet der Gemeinde Eschenbach.¹

Zur Beurteilung der Kulturobjekte wurde im 2018 das Ortsbildinventar der Gemeinde Eschenbach erstellt. Auf dieser Grundlage wurden die schützenswerten Objekte bestimmt und in die Revision der SV aufgenommen. Dabei sind total 83 Objekte neu aufgenommen worden. Darunter zählen Industrieanlagen, Infrastrukturbauten, Wohn- und Sakralbauten des 20. Jahrhunderts oder „Komplettierungen“ von Bauaufgaben und Bauepochen, die bisher in den drei kommunalen Inventaren der alten Gemeinden nicht enthalten waren, insbesondere im Bereich der historischen landwirtschaftlichen Nutzbauten.

Bei der Bewertung wird im Sinne von Art. 115, Abs. 1, lit. g des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG)² die architektonische und baukünstlerische Qualität,

¹ Zusammengefasste Grundlagen im kantonalen Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie.

² Als Baudenkmäler gemäss Art. 115, Abs. 1, lit. g PBG „[...] gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellem Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör [...]“ Im Handbuch zum neuen Planungs- und Baugesetz (Stand 20. Dezember 2017) wird dazu ausgeführt: „Der kulturelle Zeugniswert eines Baudenkmals [...] zeigt sich insbesondere im authentischen Zeugnis über eine historische, gesellschaftliche, wissenschaftliche, künstlerische, architektonische, handwerkliche, siedlungs- oder landschaftsprägende Gegebenheit und kann im Eigen- wie auch im Situationswert liegen.“

der Erhaltungsgrad des Baubestands sowie die Bedeutung im Ortsbild berücksichtigt. Weitere Kriterien für einen (potenziell) besonderen kulturellen Zeugniswert eines Objekts sind dessen authentisches Zeugnis über eine historische, gesellschaftliche, wissenschaftliche, siedlungs- oder landschaftsprägende Gegebenheit.

Die Auswahl richtet sich in erster Linie nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden bei der Erarbeitung die Vorgaben der Leitsätze der Denkmalpflege in der Schweiz berücksichtigt, welche ergänzend „die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft“ als Kriterien einer potentiellen Schutzwürdigkeit postulieren. Ergänzende Inventarwerke von Bund und Kanton werden abgebildet.

Die Kategorie der überkommunalen Inventarobjekte umfasst Bauobjekte von hohem Eigenwert, sie besitzen herausragende bauliche Qualitäten und sind wichtige Zeugen einer Epoche. Ihr Wert hängt nicht primär von einer Ensemble-Zugehörigkeit ab. Unter dieser Kategorie sind Baudenkmäler versammelt, deren Bedeutung über die Gemeindegrenzen hinausweist. Gleichwohl finden sich in dieser Kategorie konzentriert jene Bauwerke, die in besonders qualitätsvollen Ortsbildern stehen, namentlich in Gibel, Oberholz, Goldingen, Hintergoldingen, Rüeterswil und Walde.

In der Kategorie der kommunalen Inventarobjekte sind Bauobjekte von guter Qualität enthalten, die im kommunalen Vergleich einen hohen Eigenwert besitzen. Als substanziell gut erhaltene Einzelobjekte stellen sie für die Gemeinde die wichtigen Vertreter der architekturgeschichtlichen Epoche oder siedlungsgeschichtlichen Entwicklungsstufen dar. In der Summe sind diese Objekte von prägender Bedeutung in Ensemble, Ortsbild und Kulturlandschaft. Bauobjekte der Kategorie B können als Bestandteil eines bedeutenden Ensembles eine höhere Bewertung erlangen, sind aber prinzipiell unabhängig davon als Einzelobjekt relativ hoch zu bewerten.

6.2.2 Archäologische Schutzgebiete

Die Archäologischen Schutzgebiete der rechtskräftigen SV wurden übernommen. Nicht übernommen wurden Schutzgebiete, welche heute nicht mehr als kantonale Schutzgebiete klassiert sind. Die beiden vermuteten Burganlagen Hugenmatt wurden zu einem Objekt zusammengefasst. Objekte der kantonalen archäologischen Schutzgebiete, welche bisher nicht in der rechtskräftigen SV enthalten waren, wurden neu aufgenommen (vgl. Anhang A).

6.2.3 Naturschutzgebiete

Mit der revidierten SV wurde die Fläche der Naturschutzgebiete um rund 4.8 ha erweitert. Dabei werden vier Trockenstandorte sowie elf Feuchtstandorte neu unter Schutz gestellt. Die neuen Trockenstandorte, die alle als extensiv genutzte Wiesen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt wie auch durch ihre ökologisch wertvolle Lage in

Waldbuchungen oder strukturreichen Gebieten aus. Erfreulich ist die grosse Anzahl gut erhaltener, vielfältiger Feuchtstandorte, die aufgrund ihrer Qualität oder Bedeutung als Lebensraum und Trittstein als Naturschutzgebiete neu aufgenommen wurden. Durch die grosszügigen Erweiterungen des gesamten Naturschutzgebietbestandes konnten die wenigen, notwendigen Teilentlassungen um ein Vielfaches kompensiert werden.



Abbildung 1: Neues Naturschutzgebiet N78 Au: Leicht geneigtes Flachmoor am Wald mit intakter, charakteristischer Feuchtvegetation



Abbildung 2: Neues Naturschutzgebiet T17 Dägelsberger Wiesli: Äusserst artenreiche, trockene Waldwiese an steilem Südhang oberhalb der Hinteren Töss

Die Naturschutzgebiete (feucht/trocken) wurden gemäss Feldaufnahmen und gemeldeten Nutzungen (Stand 2018) in beweidete/nicht beweidete Flächen eingeteilt und im Schutzverordnungsplan entsprechend dargestellt.

6.2.4 Hecken, Feld- und Ufergehölze/Einzelbäume, Baumgruppen

Die Überprüfung der Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Einzelbäume und Baumgruppen (ehemals Festlegung als Naturobjekte) ergab nebst einigen, zu erwartenden Abgängen (vgl. Anhang C) auch zahlreiche Neuaufnahmen (vgl. Anhang A), insbesondere bei den Einzelbäumen und Baumgruppen. Rund 2.7 km Hecken wurden, da sie gemäss Basiswald (Stand 2022) auf geschlossener Waldfläche liegen, zudem aus den SV entlassen bzw. in der revidierten SV nicht mehr aufgenommen.

6.2.5 Baumreihen, Alleen

Die Baumreihen, Alleen der rechtskräftigen SV entlang der Rapperswilerstrasse und Letzi/Waldestrasse wurden in der Revision übernommen. Die restlichen in der rechtskräftigen SV festgesetzten Baumreihen werden mit der Revision entlassen.

6.2.6 Naturobjekte

Die Naturobjekte der rechtskräftigen SV wurden übernommen. Einzelbäume wurden als Einzelbäume/Baumgruppen umklassiert.

6.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Weid- und Siessenweiher“ der rechtskräftigen SV wurde übernommen. Der Geotopkomplex von regionaler Bedeutung Nr. 327 Eisrandlage „Schmitten“ wurde als neues Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

6.2.8 Lebensräume Schongebiet/Kerngebiet

Mit der Anpassung der Lebensräume Schon- und Kerngebiet gemäss den Einträgen im kantonalen Richtplan (2004) wurden die Geotopschutzgebiete von St. Gallenkappel sowie die Lebensräume Gewässer der rechtskräftigen SV Goldingen und St. Gallenkappel als integrale Bestandteile in die Lebensräume Schongebiet aufgenommen.

6.2.9 Lebensräume Gewässer

Die Lebensräume Gewässer der rechtskräftigen SV wurden übernommen. Die Amphibienvorkommen gemäss Amphibieninventar SG/AI/AR wurden geprüft und schutzwürdige Biotopstrukturen als Lebensraum Gewässer aufgenommen (vgl. Anhang A).

6.2.10 Geotopschutzgebiete

Das Geotopschutzgebiet der rechtskräftigen SV wurde übernommen.

6.2.11 Geotope

Die Geotope der rechtskräftigen SV wurden übernommen bzw. in Landschaftsschutzgebiete, Lebensraum Schon- oder Kerngebiete integriert. Bisher nicht berücksichtigte Geotope gemäss kantonalem Richtplan wurden neu aufgenommen (vgl. Anhang A).

6.3 Änderungen Hinweise

6.3.1 Amphibienvorkommen

Regionale und nationale Amphibienlaichgebiete werden im Schutzverordnungsplan als Hinweis dargestellt.

6.3.2 Fledermausvorkommen

Fledermausvorkommen gemäss Fledermausinventar SG/AI/AR in öffentlichen Gebäuden werden im Schutzverordnungsplan als Hinweis dargestellt.

6.3.3 Historische Verkehrswege

Als Resultat mehrerer Sitzungen beschloss der Projektausschuss die Objekte des IVS (Inventar historischer Verkehrswege Schweiz) sowie des ICOMOS (Historische Gärten der Schweiz) nicht in die revidierte Schutzverordnung aufzunehmen. Die IVS-Objekte werden als Hinweis im Schutzverordnungsplan dargestellt.

6.3.4 Schiessanzeigen und Gefahrenzonen

Die Gefahrenzone gemäss dem Eidgenössischem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) des Schiessplatz im Gebiet Ricken-Cholloch wurde als Hinweis übernommen. Die Schutzobjekte innerhalb des Perimeters der Gefahrenzone wurden gemäss Rückmeldung von oePlan vom 15.01.2024 entsprechend angepasst.

7 Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

7.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
	Nicht relevant.
Art. 1 Abs. 2 a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
	Durch die Schutzverordnung werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt.
Art. 1 Abs. 2 a^{bis}	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
	Schutzverordnung Art 2: Diese Verordnung bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung, die Erhaltung sowie die Pflege der im Anhang aufgeführten Schutzobjekte und untersagt das beabsichtigte Ansiedeln von Tieren oder Pflanzen invasiver und/oder standortfremder Neobiota auf dem gesamten Gemeindegebiet.
Art. 1 Abs. 2 b	kompakte Siedlungen schaffen
	Nicht relevant.
Art. 1 Abs. 2 b^{bis}	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
	Nicht relevant.
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
	Nicht relevant.

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
In der Schutzverordnung bezeichnete landwirtschaftlich genutzte Flächen werden langfristig gesichert.	
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
Landschaftstypische Objekte wie Hecken, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume und Baumgruppen werden unter Schutz gestellt.	
Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 2 d	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
In der Schutzverordnung bezeichnete naturnahe Flächen werden langfristig gesichert.	
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktionen
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 a^{bis}	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
Schutzverordnung Art 2: Diese Verordnung bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung, die Erhaltung sowie die Pflege der im Anhang aufgeführten Schutzobjekte und untersagt das beabsichtigte Ansiedeln von Tieren oder Pflanzen invasiver und/oder standortfremder Neobiota auf dem gesamten Gemeindegebiet.	
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
Nicht relevant.	

7.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Die Anregungen aus der Bevölkerung (öffentliche Mitwirkung vom 25. Mai 2023 bis 25. Juni 2023) sind dem separaten Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 26. Juni 2023 zu entnehmen.

7.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes wurden berücksichtigt (vgl. Kap. 4.2)

7.4 Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans wurden berücksichtigt.

7.5 Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen

7.5.1 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Die Vorgaben des PBG wurden berücksichtigt.

7.5.2 Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich

Die Vorgaben der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich wurden berücksichtigt.

8 Verfahren

8.1 Berücksichtigung der ersten Vorprüfung vom 01.06.2015

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1	Art. 16 Abs. 6 lit. A: Begriff „forstwirtschaftlich“ streichen. Neue Formulierung: Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. (Kantonsforstamt)		x			Wurde gemäss Vorschlag Kantonsforstamt angepasst.
2	Anhang 3: ASG4 Vermutete Sperranlage Letzi, ASG6 Schieferkohlegrube, Pechkohlelagerstätte Echeltwil, ASG12 Vermuteter Tierfallenstandort Wolfsgrub: Heute keine kantonalen Schutzgebiete mehr. (Archäologie)	x		x	x	Erwähnte ASG sind nicht mehr in der SV dargestellt.
3	Anhang 3: ASG8 und ASG9 vermutete Burganlage Hugenmatt: Zwei mögliche Standorte derselben Burgstelle.	x		x	x	Beide Flächen sind mit der gleichen Nummer gekennzeichnet.
4	Archäologische Schutzgebiete: Pfarrkirche St. Vinzentius Eschenbach, Kapelle St. Jakob Neuhaus, Pfarrkirche St. Laurentius, Pfarrkirche St. Gallus St. Gallenkappel, Pfarrkirche St. Antonius Wald, Bergsturzgebiet Schuttwald müssen zwingend aufgenommen und eingezeichnet werden. Es spielt keine Rolle, dass die Objekte in anderen Listen bereits als Kulturobjekt, bzw. als Geotopschutzgebiet aufgeführt sind. (Archäologie)	x		x	x	Wurde gemäss Vorschlag Archäologie dargestellt. Bergsturzgebiet Schuttwald ist integraler Bestandteil des Geotopschutzgebiets.
5	Plan Titelblatt: Unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Für den Genehmigungsvermerk beim Schutzverordnungstext ist bitte die identische Reihenfolge zu verwenden wie auf dem Plan (auch ohne Referendum). (AREG)	x	x			Wurde gemäss Forderungen AREG angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
6	Plan: Historische Verkehrswege sind unter Festlegungen aufzuführen und dem aktuellen IVS-Inventar auf dem Erlass zu überprüfen/nachzutragen/zu vervollständigen. (AREG)					Historische Verkehrswege bleiben als Hinweise dargestellt. Gemäss Abklärungen bei Frau A. Hausmann (Tel. vom 30.09.2015) reicht der Eintrag „Historischer Verkehrsweg (gemäss IVS)“. Die Qualität und Stufen dürfen zusammengefasst werden.
7	Naturschutzgebiete statt Naturschutzzone. (ANJF)	x	x	x	x	Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
8	Lebensraum Kerngebiete, tlw. auch Schongebiete: Genaue Abgrenzungen entlang von Waldrändern sind einerseits gute Linien, andererseits erwecken sie Genauigkeitsansprüche, welche eine Gefahr der Überinterpretation mit sich bringen. Geometrische Vereinfachungen der Abgrenzungslinien sind zu prüfen. (ANJF)					Um die Abgrenzung im Feld nachvollziehen zu können und den Interpretationsspielraum möglichst gering zu halten, ist diese Abgrenzung am zweckmässigsten.
9	Die Geotope Nr. 129, Bergzerreissung „in den Brüchen“ und Nr. 372, Eisrandlage „Schmitten“ sind in den Schutzplan aufzunehmen bzw. bei den Landschaftsschutzgebieten in der Tabelle nachzutragen (LS2). (ANJF)	x		x	x	Nr. 372, Eisrandlage „Schmitten“ war bereits vorhanden und eingetragen. Nr. 129, Bergzerreissung „in den Brüchen“ wurde nachgetragen.
10	Beim Objekt Nr. 129, Bergzerreissung „in den Brüchen“, welches als bisheriges Geotop GO1 in der SV Goldingen neu in den Lebensraum Kerngebiet integriert werden soll, gehen so die Objektinformationen verloren und werden durch das Kerngebiet nicht ersetzt, das Objekt ist daher als flächiges Geotop in der Schutzverordnung aufzuführen. (ANJF)			x		Das Geotop Nr. 129 ist integraler Bestandteil des Kerngebiets. Die Objektinformationen wurden im Beschrieb nachgeführt.
11	Geotop Nr. 162, Pechkohlelagerstätte Echeltschwil als Geotop. (ANJF)	x		x	x	Wurde gemäss Vorschlag ANJF als Geotop und nicht als ASG aufgenommen.
12	Amphibienlaichgebiete: Nur dort Hinweise, wo ein Objekt als nationales oder regionales Gebiet im Bundesinventar oder im kantonalen Richtplan erfasst ist. Amphibienlaichgebiete, welche aus den im Geoportal als Amphibienvorkommen bezeichneten Datensatz übernommen wurden, sind unter Festlegungen als Biotop oder Feuchtgebiet aufzunehmen, sofern tatsächlich Biotopstrukturen, welche unter Schutz gestellt werden können, vorhanden sind. Die Hinweise, welche sich lediglich auf Amphibienvorkommen ohne schützenswerte Biotopstruktur (auch Weiher gehören dazu) beziehen, sind daher zu löschen. (ANJF)	x		x	x	Wurde gemäss Vorschlag ANJF angepasst. Sämtliche nationale und regionale Vorkommen sind bereits in Naturschutzgebieten integriert, lokale Vorkommen nur teilweise. Lokale Vorkommen ohne bestehende Naturschutzgebiete mit NHG-Biotopstrukturen (wird als LRG aufgenommen): Weiher Rietstuck (SG1864)

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
13	Auf Fledermausquartiere ist nur bei Objekten in öffentlichen Gebäuden hinzuweisen, welche aktuell von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Die übrigen Einträge sind zu löschen. (ANJF)	x			x	Wurde gemäss Vorschlag ANJF angepasst. Im Plan verbleiben: Walde Kirche, Rüeterswil Kapelle, Kirche St. Gallenkappel.
14	Die Naturschutzgebiete Feuchtstandort und Trockenstandort sind bereits in der Legende und im Plan in beweidbare und nicht beweidbare Flächen zu unterscheiden. Es ist auch eine unterschiedliche Codierung der einzelnen Flächen zu verwenden (NTA/NTB, NFA/NFB). (ANJF)	x		x	x	Wurde gemäss Vorschlag ANJF angepasst. Grundlage bilden die aktuell gemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen (Stand 2018).
15	N/T92 Koord. 721085/237418: Bisher waren Teile in der östlichen Magerwiese noch als Riedflächen mit einem späteren Schnitttermin bezeichnet. Sofern keine entsprechenden Begründungen geltend gemacht werden können, sind die als Riedflächen bezeichneten Flächen beizubehalten. Nach unseren Informationen sind auch entsprechende GAöL-Verträge vorhanden. (ANJF)	x				Gemäss Auskunft Res Büeler (15.1.2019) ist die gesamte Fläche trocken. Bei der GAöL-Vertragsaktualisierung im 2017 wurde in Absprache mit dem ANJF die gesamte östliche Fläche als trockene Magerwiese aufgenommen (analog SV Revision, Stand Vorprüfung). Wurde gemäss GAöL-Vertrag übernommen.
16	T23: Die westlichen Teilflächen, welche im alten Schutzplan als Nr. 25a aufgeführt wurden, waren zwei nicht beweidete Magerwiesen. Neu werden sie als beweidete Fläche aufgeführt bzw. sind nicht mehr im neuen Gebiet enthalten. Sofern keine entsprechenden Begründungen geltend gemacht werden können, sind die als Riedflächen bezeichneten Flächen beizubehalten. Nach unseren Informationen sind auch entsprechende GAöL-Verträge vorhanden. (ANJF)					Da es sich gemäss kantonalem Richtplan um eine Trockenwiese handelt, ist die vorgenommene Neuklassierung als Trockenstandort richtig. T23 wurde beibehalten wie in Vorprüfung.
17	N54: Siehe Bemerkungen bei Hecken (Nr. 20). (ANJF)	x			x	Flächenverlust durch die Intensivierung des westlichen Ausläufers wurde durch eine Flächenvergrößerung auf der Parz. 184G kompensiert.
18	N67: Bisher reichte die östliche Fläche bis zur Hecke. Die Abgrenzung bis zur Hecke ist sinnvoll, der Zwischenstreifen müsste ohnehin extensiv gepflegt werden. Sofern keine entsprechenden Begründungen geltend gemacht werden können, sind die als Riedflächen bezeichneten Flächen beizubehalten. Nach unseren Informationen sind auch entsprechende GAöL-Verträge vorhanden. (ANJF)	x				Wurde gemäss GAöL-Vertrag übernommen (Fläche bis zur Hecke)

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
19	Hecke, Feld- und Ufergehölz: Es ist anzugeben, welche Hecken nicht mehr vorhanden sind und was der Grund für die Abweichung ist (Planfehler, gerodete Hecke etc.). Die Aussagen unter Kap. 3.2.3 genügen nicht. Eine Kompensation von gerodeten Hecken durch die Unterschutzstellung von bereits vorhandenen Objekten ist nicht möglich. Vorhandene schutzwürdige Hecken sind ohnehin in die Schutzverordnung aufzunehmen. (ANJF)			x	x	Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
20	Es ist anzugeben, welche Hecken zwar im Plan vorhanden sind, aber in der Realität stark dezimiert sind und welche deshalb zusammen mit dem Grundeigentümer verbessert oder wiederhergestellt werden müssen (z. B. Hecke zw. GS-Nr. 1231/1434E, entlang südlichem Bach bei Koord. 712290/233543, Bachbestockung im Bereich GS-Nr. 428/429E u.a., bei GS-Nr. 2099E). Das gleiche gilt für die vermutlich intensivierete westliche Verlängerung des Naturschutzgebietes N54. (ANJF)			x	x	Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
21	Die Erfassung der schutzwürdigen Hecken und Feldgehölze ist über das ganze Gemeindegebiet durchzuführen. Für die Erfassung von Hecken, welche bisher nicht erfasst wurden, kann unsere Luftbildauswertung, welche 2009 zusammen mit der Bestandeskartierung des Kantonsforstamtes erfolgt ist, verwendet werden. Zu beachten ist, dass die erfassten Objekte nicht vor Ort bereinigt wurden und daher auch nicht schutzwürdige Objekte umfassen (z. B. Obstbaumreihen etc.). (ANJF)	x		x	x	Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
22	Die Grundwasserschutzzonen gehören nicht in den Schutzplan und sind wegzulassen. (ANJF)					Wurden im Plan unter Hinweis belassen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
23	Art. 3 Abs. 4: Ein genereller Vorbehalt in dieser Form führt neben einer unnötigen Überladung des Reglementtextes dazu, dass die Ansicht vertreten werden könnte, ohne die notwendigen naturschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Bewilligungen Eingriffe in geschützte Gebiete tätigen zu können, was wir ablehnen und auch jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt. Wir halten es daher für zwingend, den Absatz zu streichen. Die Berücksichtigung von anderen Interessen wird im Rahmen von Art. 19 und 20 der Schutzverordnung bzw. im Rahmen des Wasserbaugesetzes selbst sichergestellt und hat bisher auch noch nie zu besonderen Problemen geführt. (ANJF)		x			Art. 3 Abs. 4 wurde gestrichen.
24	Art. 8 Abs. 2, lit f: Umfassendere Formulierung: Aufforsten von Freiflächen. (ANJF)		X			Art. 8 Abs. 2, lit f wurde angepasst.
25	Art. 8 Abs. 2: Eine Bestimmung zum Aussetzen von Pflanzen und Tieren fehlt und ist zu ergänzen: „Das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.“ (ANJF)		X			Art. 8 Abs. 2 wurde angepasst.
26	Art. 8 Abs. 3: Beim Leinenzwang und in einem zusätzlichen Absatz ist allg. zum Artikel der Passus zur Jagd gemäss unserer Vorlage zu übernehmen: In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde. Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen. (ANJF)		X			Art. 8 Abs. 3 wurde angepasst.
27	Art. 9 Abs. 2, lit f: Umfassendere Formulierung: Aufforsten von Freiflächen. (ANJF)		x			Art. 9 Abs. 2, lit f wurde angepasst.
28	Art. 10 Abs. 2: Frühester Schnitzeitpunkt für Trockenstandorte ab 1. Juli in die Bestimmungen aufnehmen. (ANJF)		x			Art. 10 Abs. 2 wurde angepasst, aber mit Ergänzung: „Der exakte Schnitzeitpunkt wird über den GAÖL-Vertrag geregelt.“

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
29	Art. 10 Abs. 3: Das Schnittgut ist grundsätzlich aus den Schutzflächen zu entfernen, Tristen und Unterschlüpfе können ausserhalb der geschützten Fläche angelegt werden. Ergänzung: „Ausserhalb der Schutzflächen“. Im Prinzip begrüssenswert, es dürfen jedoch keine unkontrollierten Komposthaufen entstehen. (ANJF)		x			Art. 10 Abs. 3 wurde angepasst.
30	Art. 10 Abs. 4: Müsste logisch eher heissen „– mit Ausnahme der Schafbeweidung –“. Der Ausnahmefall im letzten Satz ist zu streichen. Eine in der Schutzverordnung als nicht beweidbar bezeichnete Fläche kann in einem Bewirtschaftungsvertrag nicht als Weide legalisiert werden, diesbezüglich müssen Schutzverordnung und Vertrag übereinstimmen. (ANJF)		X			Art. 10 Abs. 4 wurde angepasst.
31	Art. 10 Abs. 6: In der Reihenfolge mit Abs. 5 tauschen (Vorbehalte und Ausnahmen am Schluss des Artikels). (ANJF)		x			Art. 10 Abs. 6 wurde angepasst.
32	Art. 12 Abs. 2: Es müsste heissen: Auf einer Höhe von minimal 50 cm. (ANJF)					Auf den Stock setzen bedeutet alle Triebe ca. 10 cm über dem Boden abzuschneiden. Daher ist die Formulierung „auf einer Höhe von maximal 50 cm“ richtig.
33	Art. 12 Abs. 3: „An einem adäquaten Standort“ streichen, im Vordergrund steht der Ersatz an Ort und Stelle. Ohne zusätzliche naturschutzrechtliche Bewilligung und Anpassung des Schutzplanes kann der Standort nur unwesentlich verändert werden. (ANJF)		X			Art. 12 Abs. 3 wurde angepasst.
34	Art. 13 Abs. 2: „An einem adäquaten Standort“. Grundsätzlich steht auch bei einem Baum ein Ersatz möglichst an Ort und Stelle im Vordergrund. Eine Standortänderung für die Ersatzpflanzung ist aber eher denkbar, soweit sich dies als sinnvoll erweist, die Formulierung adäquater Standort kann daher u. E. hier stehen bleiben, um zu signalisieren, dass es für den Ersatz einen guten Standort braucht. Bei einer Standortänderung muss aber der Schutzplan auch hier angepasst werden. (ANJF)		x			Art. 13 Abs. 2 wurde angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
35	Art. 14 Abs. 3: Der zweite Satz ist eindeutiger zu formulieren: „Sanierungen von Trockensteinmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.“ (ANJF)		x			Art. 14 Abs. 3 wurde angepasst.
36	Art. 15: Eine Bestimmung zur Einfügung von Bauten und Anlagen fehlt und ist zu ergänzen. Vorschlag: „Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.“ (ANJF)		x			Art. 15 wurde angepasst.
37	Art. 16 Abs. 4: Streichen, da Sachverhalt unter Art. 16 Abs. 2 fällt und die Ausnahmen zu wenig klar gefasst sind. (ANJF)		x			Art. 16 Abs. 4 wurde gestrichen.
38	Art. 16 Abs. 7, 8 und 9 gelten für Schon- wie auch für Kerngebiete, die Absätze sind daher in den allgemeinen Teil zu zügeln, damit dies klar ist (daher nach Abs. 2 einfügen, empfehlenswerte Reihenfolge: 1, 9, 2, 8, 7). (ANJF)		x			Art. 16 wurde angepasst.
39	Art. 16 Abs. 8 ist zu ergänzen bzw. zu überarbeiten: Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Anschliessenden Satz streichen, da Verweis unter Abs. 9 auf den Landschaftsschutzartikel verweist. (ANJF)		x			Art. 16 Abs. 8 wurde angepasst.
40	Art. 19 Abs. 2 lit. c: Betrifft nur Massnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und bei Einzelobjekten (Hecken, Bäume), jedoch nicht allgemein Landschafts- und Lebensraumgebiete. (ANJF)		x			Art. 19 Abs. 2 lit. c wurde angepasst.
41	Art. 19 Abs. 3: Präzisieren im Wald und in Lebensraumgebieten (statt Naturschutzzonen). (ANJF)		x			Art. 19 Abs. 3 wurde angepasst.
42	Art. 22 Abs. 3: Es geht hier um die Unterhalts- und Pflegemassnahmen, daher: Veranlasst der Gemeinderat die notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen, ist inhaltlich gleich wie Art. 23 und kann daher auch weggelassen werden. (ANJF)		x			Art. 22 Abs. 3 wurde angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
43	Art. 23 „Werden die zur Erreichung der Schutzziele der Naturschutzzonen erforderlichen Pflegemassnahmen (sachgerechte Nutzung, Entbuschung, Entfernung des Schnittgutes oder Bekämpfung invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.“: Der letzte Satz lässt sich rechtlich kaum so durchsetzen, ausser wenn es sich um die Wiederherstellungsmassnahme bei unzulässigen Eingriffen handelt. Der Satz ist daher zu streichen. (ANJF)		x			Art. 23 wurde angepasst.
44	Bei den Objektlisten ist die Bedeutung „kommunal“ durch die in St. Gallen mehrheitlich verwendete Bedeutung „lokal“ zu ersetzen, es entspricht auch den verwendeten Bezeichnungen im NHG, SR 451. (ANJF)			x		Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
45	Objektliste: T11 regional statt kommunal. (ANJF)			x		Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
46	Objektliste: T14 lokal statt regional. (ANJF)			x		Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
47	Objektliste: T5/T6 Objektbeschreibung vertauscht. (ANJF)			x		Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
48	T5 als Trockenwiese nur lokale Bedeutung, unter einzelnen (finanziellen) Aspekten aufgestuft auf das umfassende Amphibienlaichgebiet. (ANJF)			x		Wurde gemäss Forderungen ANJF angepasst.
101	Es liegt kein neues Ortsbildinventar zu Grunde. Dies ist für die Erstellung einer neuen SV zwingend notwendig. (Denkmalpflege)					Es wurde ein Ortsbildschutzzoneninventar erstellt.
102	Nur aufgrund eines neuen Inventars können die aus heutiger Sicht schutzwürdigen Bauten bezeichnet werden. Gleichzeitig kann auch die Ausdehnung der Ortsbildschutzzonen geprüft werden. Dazu ist zu erwähnen, dass die kant. Denkmalpflege aufgrund eines Regierungsauftrages die Ortsbilder von kant. Bedeutung (Goldingen, Oberholz, Rüeterswil) im Jahr 2015 überprüft hat und allenfalls Anpassungsvorschläge unterbreiten wurden. Diese sollten ebenfalls in die SV einfließen. (Denkmalpflege)					Es gibt keine neue Festsetzung von Ortsbildschutzzonen. Ausgangspunkt sind die bisherigen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung	Anpassungen				Bemerkungen
		Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
103	Art. 5: Erst aufgrund der Überarbeitung der Ortsbildinventare wird sich zeigen, ob neben den Ortsbildschutzgebieten auch Schutzgebiete sinnvoll sind. Für diese müsste dann ggf. ein entsprechender Artikel in die SV aufgenommen werden. (Denkmalpflege)					Keine Anpassung notwendig.
104	Art. 5 Abs. 3: Buchstabe f könnte aus unserer Sicht entfallen. (Denkmalpflege)		x			Art. 5 Abs. 3 wurde angepasst.
105	Art. 5 Abs. 3: Nötiger wäre eine Einschränkung von Reklamen, z. B. „Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich gut und unauffällig in das Ortsbild einzufügen“. (Denkmalpflege)		x			Art. 5 Abs. 3 wurde angepasst.
106	Art. 4: Ergänzen mit „Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.“ (Denkmalpflege)		x			Art. 4 wurde angepasst.
107	Art. 6 Kulturobjekte: Absatz 4 ist zu streichen, das tönt, wie wenn Kulturobjekte abgebrochen werden dürften. In Absatz 1-3 ist alles Notwendige geregelt. (Denkmalpflege)		x			Art. 6 Abs. 4 wurde gestrichen.

8.2 Berücksichtigung der zweiten Vorprüfung vom 09.07.21

Die definitive Nummerierung der Schutzobjekte erfolgt nach der öffentlichen Mitwirkung.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1	Anpassungen gemäss AREG (Am 1. Oktober 2017 trat das Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft. Vorliegende Beurteilung stützt sich auf diesen Erlass.)						
1.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>						
1.1.1	Das Mitwirkungsverfahren im Planungsbericht (Kapitel 3 Planungsablaufphase II) ist präziser zu dokumentieren. (Art und Weise, zeitlicher Ablauf)	Z				x	Das Mitwirkungsverfahren wird im gemeindeüblichen Rahmen ausgeschrieben und aufgelegt.
1.1.2	Zwischen den Flächen in der Schutzverordnung und den bezeichneten Schutzzonen im Zonenplan bestehen Differenzen (z.B. Naturschutzgebiet N/T52). Den Zonenplan prüfen und bei Gelegenheit anpassen.	H					Nach der Genehmigung der Schutzverordnung sollen die Schutzzonen im Zonenplan auf die revidierte Schutzverordnung angepasst werden.
1.1.3	Im Schutzverordnungsplan wurde für den Wald die Basiswaldkarte verwendet. Dort wo Konflikte zwischen Waldareal und Naturschutzgebiet bestehen, sind die entsprechenden Flächen mit dem Kantonsforstamt zu bereinigen.	Z	x				Konflikte wurden durch das Kantonsforstamt geprüft. Allfällige Anpassungen des Waldes sind im Datensatz Basiswald (Stand 2022) enthalten. Die Abgrenzungen im Schutzverordnungsplan wurden entsprechend angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.2	<i>Schutzverordnungstext</i>						
1.2.1	Verweise auf das Baugesetz (BauG) durch «Planungs- und Baugesetz» ersetzen.	z		x			Verweise wurden angepasst.
1.2.2	Interne Verweise auf andere Artikel in der Schutzverordnung müssen alle gleich lauten. Beim ersten Verweis ausschreiben «gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Schutzverordnung (SV)», danach nur die Abkürzung SV verwenden.	z		x			Verweise wurden angepasst.
1.2.3	Bei der erstmaligen Aufführung eines Gesetzes/einer Verordnung müssen diese mit vollständigem Titel und sGS-Nummer aufgeführt werden, danach nur die Abkürzung verwenden.	z		x			Verweise wurden angepasst.
1.3	<i>Anpassungen der einzelnen Artikel</i>						
1.3.1	Ingress: Anpassung gemäss Stellungnahme AREG, 9. Juli 2021	z		X			Ingress wurde angepasst.
1.3.2	Art. 2: Neophyten- und Neozoenvorsorge kann nicht über die SV für das ganze Gemeindegebiet geregelt werden.	z		X			Art. 2 wurde angepasst.
1.3.3	Art. 3 Abs. 3 Anpassungen gemäss Stellungnahmen ANJF	z		X			Art. 3 Abs. 3 wurde gelöscht.
1.3.4	Art. 4 Abs. 2: ergänzen «...Massnahmen und <i>Aktivitäten</i> ...» Abs. 3: Absatz hat Naturschutzgebiete im Fokus, dies muss erwähnt werden. Für Kulturobjekte würde er im Widerspruch stehen. Abs. 4: Aus Sicht der Denkmalpflege erforderlich? Ist der Artikel überall flächendeckend anwendbar (auch im Bereich Landwirtschaftsflächen) oder nur in der Umgebung von Bauten? Artikel sollte präzisiert werden.	z		X			Abs. 2 wurde angepasst. Abs. 3 wurde angepasst. Abs. 4: wurde gestrichen.
1.3.5	Art. 5 Abs. 5 Sinnvollere Formulierung: «Für den Nachweis, dass keine schützenswerte Substanz tangiert wird, kann ein Fachgutachten notwendig sein». Die Finanzierungsfrage bleibt dadurch offen. Abs. 6 Ergänzen mit: «Solaranlagen unterstehen im Sinn von Art. 18a, Bst. b RPG der Baubewilligungspflicht.»	H/ z		X			Abs. 5 wurde angepasst. Abs. 6 wurde ergänzt.
1.3.6	Art. 6 Abs. 4 ersatzlos streichen	z		X			Art. 6 Abs. 4 wurde gestrichen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.3.7	Art. 8 Abs. 2 Bst. b: Ausnahme bezüglich Asthaufen/Tristen streichen, da diese nur ausserhalb der Schutzfläche erlaubt wären	Z		X			Art. 8 Abs. 2 Bst. b wurde so präzisiert, dass nur Material, welches in der Fläche anfällt, verwendet werden darf.
1.3.8	Art. 10 Abs. 7: ergänzen «...vom Gemeinderat oder vom <i>Amt für Natur, Jagd und Fischerei...</i> »	Z		X			Abs. 7 wurde ergänzt.
1.3.9	Art. 11: Die Absatznummer ist zu ergänzen	Z		X			Die Absatznummer wurde ergänzt.
1.3.10	Art. 12 Abs. 2: Maximalhöhe löschen Abs. 3: präzisieren; Absatz ist speziell für bezeichnete Lebhäge	Z		X			Abs. 2 wurde ergänzt. Abs. 3 wurde angepasst.
1.3.11	Art. 15 Abs. 4: vor Abs. 3 einfügen	H		X			Abs. 3 und 4 wurden in der Reihenfolge getauscht.
1.3.12	Art. 16 Abs. 1: mit PBG aktualisieren Abs. 2: Bezug zu Art. 15 einfügen Abs. 3: Bezug zu Art. 19 Abs. 3, sGS-Nr. nach Abkürzung einfügen Abs. 8 Bst. e: anpassen	Z		X			Abs. 1 wurde angepasst. Abs. 2 wurde angepasst. Abs. 3 wurde angepasst. Abs. 8 wurde angepasst.
1.3.13	Art. 19 Abs. 2: Auf Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) verweisen)	z		X			Verweis wurde angepasst.
1.3.14	Art. 20 Abs. 3: Amt für Kultur als weiteres zuständiges Amt aufführen	z		X			Art. 20 Abs. 3 wurde angepasst.
1.3.15	Art. 21: Die Absatznummer ist zu ergänzen	Z		X			Die Absatznummer wurde ergänzt.
1.3.16	Art. 22: Bezug zu Art. 11 einfügen (Z) Abs. 3: Betreffend Denkmalpflegeobjekte konkretisieren, dass die Gemeinde an Objekte lokaler Bedeutung Beiträge ausrichtet, gemäss Art. 33 KEG (H)	Z/ H		X			Verweis wurde angepasst.
1.3.17	Art. 23: Die Absatznummer ist zu ergänzen	Z		X			Die Absatznummer wurde ergänzt.
1.3.18	Art. 24: Art. aus BauG durch Art. aus PBG und KEG ersetzen	Z		X			Art. 24 wurde angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis / zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.3.19	Art. 25: Die Genehmigung erfolgt nicht durch das Baudepartement, sondern durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kanton St. Gallen. Abs. 1 ergänzen: «Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn».	Z		X			Art. 25 wurde angepasst.
1.3.20	Anhang S. 13-16: Im Verzeichnis «Kulturobjekte Gebäude» ist die Burgruine «Fründsberg» aufzuführen.	Z	X		X	X	Die Burgruine wurde in die Liste «Kulturobjekte Gebäude» verschoben (neu KG27).
1.3.21	Anhang S. 18-19: Im Verzeichnis «Archäologische Schutzgebiete» ist die schützenswerte archäologische Fundstelle «Schuttwald» aufzuführen.	Z	X		X	X	Fundstelle «Schuttwald» wurde neu aufgenommen (ASG19).
1.4	<i>Schutzverordnungsplan</i>						
1.4.1	Folgende Elemente sollten gemäss kantonalem Geodatenmodell dargestellt werden: - Kürzel - Signatur der archäologischen Schutzgebiete - Signatur Hecken, Feld-, und Ufergehölze	H	X	X	X	X	Die Signaturen der archäologischen Schutzgebiete sowie der Hecken, Feld- und Ufergehölze wurden entsprechend angepasst. Die Anpassung der Kürzel erfolgt im Rahmen der definitiven Nummerierung der Objekte, welche nach der öffentlichen Auflage erfolgt.
1.4.2	Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete sind zu unterscheiden in lokale/kantonale/nationale Bedeutung.	Z	X				Die Kulturobjekte und die Ortsbildschutzgebiete wurden in lokale, kantonale und nationale Bedeutung eingeteilt.
1.4.3	Die Perimeter der archäologischen Schutzgebiete «ASG1 Balmenrain, ASG3 Chastli, ASG5 Echeltwil und ASG10 Schlossbüel» sind entsprechend dem Eintrag im kantonalen Richtplan im Schutzverordnungsplan einzutragen.	Z	X				Die Perimeter wurden angepasst.
1.4.4	Das archäologische Schutzgebiet «ASG7 Goldingen, Pfarrkirche St. Nikolaus» ist im Perimeter entsprechend dem Richtplan einzutragen.	Z	X				Das Objekt wurde angepasst.
1.4.5	Die westliche Eintragung von «ASG8 Hugenmatt» ist zu löschen.	Z	X				Das Objekt wurde angepasst.
1.4.6	Die schützenswerte archäologische Fundstelle «SAF_54_14 Schuttwald» ist einzutragen.	Z	X				Das Objekt wurde neu aufgenommen (vgl. Zeile 1.3.21).

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.4.7	Der Datensatz der Schutzverordnung muss den Anforderungen des ÖREB-Katasters und des kantonalen Datenmodells entsprechen. Vor der öffentlichen Auflage – idealerweise in der Vorprüfung, jedoch spätestens mit der Genehmigung – empfiehlt sich daher eine Prüfung der digitalen Daten.	Z	x				Die Suisseplan wird die Daten vor der Eingabe des Genehmigungsunterlagen ins kantonale Datenmodell überführen.
1.5	<i>Planungsbericht</i>						
1.5.1	Die berücksichtigten Grundlagen sollten besser im Kapitel 4 statt im Anhang erscheinen.	H				x	Die berücksichtigten Grundlagen wurden ins Kap. 4 verschoben.
1.5.2	Anhang A 1.1 ist weder im Planungsbericht noch im Schutzverordnungstext zu finden.	Z				x	Der Verweis wurde angepasst.
1.5.3	In der Liste zur Berücksichtigung der ersten Vorprüfung sind die Punkte 3 und 4 gemäss den Bemerkungen unter Ziffer 3.5 (Stellungnahme AREG) anzupassen.	Z	x		x	x	Die Anpassungen wurden vorgenommen (vgl. Zeile 1.3.21 und 1.4.5).
2	Anpassungen gemäss ANJF						
2.1	<i>Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung</i> Seit der letzten Vorprüfung 2019/20 wurde für alle Naturschutzflächen von nationaler und regionaler Bedeutung eine kantonsweite Biotopkartierung durchgeführt. Einige Objekte werden demnächst der Gemeinde offiziell abgegeben. Die Ergebnisse der kantonsweiten Biotopkartierung (BK) sind in die Schutzverordnung einzuarbeiten:						
2.1.1	N2 – FM181: kleinere Perimeteranpassungen, Pufferzonen nach Möglichkeit vergrössern, Abweichung bei Parz. Nr. 838/841 ist zwingend gemäss BK zu übernehmen	Z	x				Die Abgrenzungen des N2 und des Puffers wurden angepasst.
2.1.2	N20 – FM192: kleine Perimeterdifferenzen	Z	x				Die Abgrenzungen des N20 und des Puffers wurden angepasst.
2.1.3	N/T37 – FM193: Abgrenzung zum Wald, Pufferzone entlang Fließgewässer, Rückführungsfläche	Z	x				Die Abgrenzungen des N/T37 und des Puffers wurden angepasst. Abgrenzung entlang Waldrand: keine Anpassung, Abgrenzung entspricht dem Basiswald (Stand 2022).
2.1.4	N25 – FM191: Riedfläche nördlich und südlich vergrössern, Pufferzone verschieben	Z	x				Die Abgrenzungen des N25 und des Puffers wurden angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.1.5	N/T52 – FM158: Pufferzone anpassen, Rückführungsflächen bezeichnen	Z	x	x			Die Abgrenzungen des N/T52 und des Puffers wurden angepasst. Die Rückführungsfläche Feuchtwiese wurde neu aufgenommen. Art. 10 Abs. 2 wurde entsprechend ergänzt.
2.1.6	N/T92 (Hinweis: in der Stellungnahme vom ANJF steht N/T93) – FM6225: südöstlicher Teil als Streue klassieren	Z	x				Die Abgrenzung NTA/NFA des N/T92 wurde angepasst.
2.1.7	FM186: Pufferzone zu angrenzendem in Rapperswil-Jona liegendem Flachmoor ergänzen	Z	x				Pufferzone wurde neu eingezeichnet.
2.1.8	T6 – TWW374: gegenüber Basiswald zusätzliche Fläche als Trockenwiesen aufnehmen	Z					Angrenzend an das T6 wird der Waldrand über einen GAÖL-Vertrag abgestuft und gebuchtet. Gemäss Kantonsforstamt ist der Waldrandverlauf so zu belassen. Es wurde keine Anpassung vorgenommen.
2.1.9	T10 – TWW399: leichte Perimeterdifferenzen, aber i.O.	H					-
2.1.10	T11 – TWW693: leichte Perimeterdifferenzen, aber i.O.	H					-
2.1.11	T15 – TWW688: in SV viel grösser, aber i.O.	H					-
2.1.12	T18 – TWW684: leichte Differenzen, aber i.O.	H					-
2.1.13	T19 – TWW685: in SV grösser, aber i.O.	H					-
2.1.14	T22 – TWW890: östliches Ende verbreitern	Z	x				Die Abgrenzung des T22 wurde angepasst.
2.1.15	T23 – TWW691: leichte Perimeterdifferenzen, aber i.O.	H					-
2.2	<i>Objekte von lokaler Bedeutung:</i>						
2.2.1	N14: Die Flächen nördlich des Grabens scheinen intensiver bewirtschaftet zu werden, die Abgrenzung ist deshalb zu überprüfen	Z	x				Fläche nördlich des Grabens wird entlassen (Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2010 und SV 2011 angepasst werden).
2.2.2	N/T15: NTA-Teilfläche als NFA festlegen. Wird auch aus Sicht GAÖL so eingeschätzt	Z	x				Die Fläche als NTA-Teilfläche belassen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis / zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.3	N/T24, Parz. Nr. 1216E: NTA-Teilfläche als NFA festlegen. Wird auch aus Sicht GAöL so eingeschätzte	Z	x				Die Fläche als NTA-Teilfläche belassen.
2.2.4	N42: Die Flächen scheinen im westlichen Bereich gemäss Luftbild nicht zu passen, überprüfen	Z	x				Die Abgrenzungen des N42 und des Puffers wurden angepasst.
2.2.5	N63: entlang Weiher Pufferzone notwendig	Z	x				Der Puffer wurde ergänzt.
2.2.6	N64: im Bereich des Weihers eher Pufferzone ausscheiden, auch wo es Gehölze hat	Z	x				Bereich entlang Weiher wurde als Pufferzone umklassiert.
2.3	<i>Hecken, Feld- und Ufergehölze:</i>						
2.3.1	Parz. Nr. 1132E: Hecke in SV belassen (Gehölz wurde aus Basiswald entlassen)	Z	x		x		Südliches Teilstück wurde im Plan eingezeichnet (H338).
2.3.2	H92, Parz. Nr. 399S: nördlich zu lang, westlich leicht zu kurz	Z	x				Verlauf der H92 wurde angepasst.
2.3.3	H170, Parz. Nr. 447/449G: Hecke liegt gemäss Luftbild eher vollständig auf Parz. Nr. 447, Lage korrigieren	Z	x				Verlauf der H170 wurde angepasst.
2.3.4	H266: Hecke endet an Parzellengrenze, auf Parz. Nr. 696 kürzen	Z	x				Verlauf der H266 wurde angepasst.
2.3.5	H261, Parz. Nr. 528G: Hecke zur Hälfte nicht vorhanden, Ergänzungspflanzung oder Geometrie anpassen	Z	x				Verlauf der H261 wurde angepasst.
2.3.6	H254, Parz. Nr. 488S: Hecke westlich und oberhalb in neuster Zeit gerodet. «Ersatz» ungenau eingetragen, ANJF liegt keine Rodungsbewilligung vor, Ersatz muss in voller Länge wiederhergestellt werden.	Z	x				Gemäss Anhang D «Entlassene Objekte» ist das westliche Teilstück entlang des Rinnsals gemäss Angaben der Gemeinde zu entfernen.
2.3.7	H297, Parz. Nr. 763S: zum Teil fehlen Teilstücke, entsprechend in Wiederherstellungsliste aufnehmen	Z				x	Verlauf der H297 wurde angepasst. Es handelt sich um ein neu aufgenommenes Objekt, eine Wiederherstellung ist somit nicht notwendig.
2.3.8	H299: nördliches Teilstück etwas zu wenig lang, Bestockung Parz. Nr. 593S südliches Teilstück fehlt, in Wiederherstellungsliste aufnehmen	Z	x			x	Verlauf des nördlichen Teilstücks wurde angepasst. Das südliche Teilstück wurde in die Wiederherstellungsliste (Anhang C) aufgenommen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis / zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.3.9	H298: fehlt im GIS-Datensatz	Z	x				H298 ist im GIS-Datensatz enthalten. Keine Anpassung vorgenommen.
2.3.10	H286, Parz. Nr. 567S: die zwei nördlichen Teilstücke sind wohl falsch eingezeichnet bzw. entsprechen keiner erkennbaren Hecke	Z	x				Die zwei nördlichen Teilstücke wurden gekürzt/entlassen; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden.
2.4	<i>Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen</i>						
2.4.1	B2: Punkt ungenau, Koordinate genauer erfassen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.2	B3: Punkt ungenau, Koordinate genauer erfassen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.3	B4: Punkt ist am falschen Ort, Koordinate genauer erfassen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.4	B7: Punkt ungenau, Koordinate genauer erfassen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.5	B12: Punkt ungenau, Koordinate genauer erfassen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.6	B21: Punkt zu weit weg vom tatsächlichen Standort, korrigieren	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.4.7	B13: Eintrag zu ungenau, Koordinate muss genau stimmen	Z	x				Der Punkt wurde verschoben.
2.5	<i>Geotopschutz</i> G1-G10: Koordinaten müssen geprüft und gegebenenfalls korrigiert (Orthofotogenau erfasst) werden.		X				Die Koordinaten wurden geprüft und bei Bedarf verschoben.
2.6	<i>Landschafts- und Lebensraumschutz</i> Im Jahr 2019 wurden zwei neue Wildruhezonen (W 2.1 und W 2.2) ausgewiesen, die in der kommunalen Schutzverordnung umgesetzt werden müssen. (Eine der Ruhezonen reicht bis in die Gemeinde Gommiswald, welche ebenfalls ihre Schutzverordnung revidiert.)	Z	x	x	x		Die Wildruhezonen wurden aufgenommen. Ein entsprechender Artikel wurde formuliert.
2.7	<i>Schutzverordnungstext (Anpassungen sind in 1.2 integriert)</i>						

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis / zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
3	Anpassungen gemäss AfKU-D						
3.1	<i>Einzelobjekte</i>						
3.1.1	Für die Einzelobjekte sind im Verzeichnis die Begriffe gemäss PBG zu verwenden: lokal/kantonal/national	z			x		In Rücksprache mit dem Kanton wurde die Kulturobjekte in kommunale und überkommunale Bedeutung eingeteilt. Die Begriffe des PBG wurden verwendet.
3.1.2	Die Einstufungen einiger Objekte müssen nochmals überprüft werden. Bei den gekennzeichneten Bauten soll eine weitere Innenbegehung mit dem AREG oder dem IBID stattfinden.						Die Einstufung wurden nochmals geprüft und angepasst. Bei den gekennzeichneten Bauten fand eine Innenbegehung statt.
3.1.3	Bei den Kulturobjekten «Anlage» die Einstufung ergänzen. Es sind alle von lokaler Bedeutung ausser KOA8, KOA9, KOA21, KOA31 sind kantonal. (gemäss Stellungnahme AREG)						Die Einstufung von den Kulturobjekten «Anlage» wurde angepasst.
3.4.2	<i>Ortsbilder</i> Die Ortsbildschutzgebiete sind in der Schutzverordnung nicht richtig dargestellt. Sie müssen mit einem Gürtel Umgebungsschutz (100 m) versehen werden (so wie in den ISOS-Aufnahmen darstellen).	Z	x				Um die nationalen und kantonalen Ortschutzbildgebiete wurde eine Umgebungsschutzgebiet von 100 m eingezeichnet.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG / ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis / zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
4	Anpassungen gemäss AfKU-A						
4.1	<i>Archäologische Schutzgebiete</i>						
4.1.1	Für Eschenbach ergaben sich mit der «Richtplan-Anpassung 20» zwei Veränderungen der schützenswerten archäologischen Fundstellen. Die beiden Gebiete SAF_54_01 Balmenrain und SAF_54_03 Neuhaus Chastli wurden substantiell erweitert. Ihre Perimeter müssen angepasst werden.	Z	x				Die Perimeter wurden angepasst (vgl. Zeile 1.4.3).
4.1.2	Die Einträge «archäologische Fundstellen» im kantonalen Richtplan wurden nicht berücksichtigt und müssen noch nachgeführt werden.	Z	x				Die Perimeter der archäologischen Fundstellen wurden gemäss kantonalem Richtplan angepasst (ausser Burg Fründsberg, vgl. Zeile 1.3.20).
4.1.3	Das Gebiet «Hugenmatt» (vermutete Burganlage) muss gemäss kantonalem Richtplan eingetragen werden.	Z	x		x		Das Gebiet «Hugenmatt» wurde gemäss kantonalem Richtplan angepasst.
4.1.4	Die schützenswerte archäologische Fundstelle «Schuttwald» muss eingetragen und aufgenommen werden. (Lage gemäss Stellungnahme AREG)	z	x		x		Das Objekt wurde neu aufgenommen (vgl. Zeile 1.3.21).

8.3 Änderungen gegenüber der öffentlichen Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde an der Informationsveranstaltung vom 25. Mai 2023 informiert. Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 25. Mai 2023 bis 25. Juni 2023. Sämtliche Unterlagen konnten während dieser Zeit auf der Internetseite der E-Mitwirkungsplattform abgerufen werden. Im Rahmen der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 80 Anträge eingegangen. Je 44 zum Ortsbildschutzinventar/Kulturobjekte und 36 zum Natur- und Landschaftsschutz. 14 weitere Anträge betreffen andere Thematiken und sind nicht Gegenstand der Revision von der Schutzverordnung Eschenbach. Bei 56 Anträgen werden die formulierten Forderungen zurückgewiesen und keine Änderungen vorgenommen. Auf die restlichen Anliegen konnte eingetreten werden was in der Überarbeitung der Planungsdokumenten zu kleineren Anpassungen führte. Sämtliche Anträge und deren Umgang mit Begründung sind im Mitwirkungsbericht aufgeführt. Die Anpassungen an Objekten sind unter Bemerkungen im Anhang A-D aufgeführt. Die Anpassungen an den Planungsunterlagen sind nachfolgend aufgeführt.

Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung (vereinfacht)	Erläuterung Anpassung
Die genaue Abmessung der Hecken und Naturschutzflächen müssen in den Dokumenten ersichtlich sein.	Für die Ausdehnung der Hecken ist das Orthofoto 2004 resp. bei angepassten Hecken das Orthofoto 2022 massgebend. Naturschutzflächen wurden vor Ort mittels GPS eingemessen.
Aus Art. 6 ist nicht erkennbar für welche Schutzkategorie der Gebäude (KE, KG, KS) welche Vorschriften gelten.	Die Nummerierung wird gemäss Planungsbericht nach der Mitwirkung überarbeitet. Eine genauere Bezeichnung der geschützten Elemente ist in der Schutzverordnung nicht vorgesehen. Eine solche wird als Einzelfallabwägung bei Veränderungsabsichten vorgenommen.
Umformulierung Art. 6 Abs. 3	Satz wurde umformuliert gemäss Rückmeldung.
KE043: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan
KE060: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan
KE063: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan

Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung (vereinfacht)	Erläuterung Anpassung
KE105: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan
KE123: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan
KS103: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Das Objekt wird nicht neu in die Schutzverordnung aufgenommen und nur inventarisiert; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan
H329: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Da es sich um keine schützenswerte Hecke handelt wird auf eine Neuaufnahme in die Schutzverordnung verzichtet; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzzonenplan

8.4 Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

8.5 Nicht erledigte Einsprachen

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Anhang A Neu aufgenommene Schutzobjekte

Objekt-bezeichnung	Neue Objekt-bezeichnung	Bemerkung
Oberholz	OS6	Schützenswertes Ortsbild gemäss ISOS
Vordersagen	OS7	Schützenswertes Ortsbild gemäss ISOS
Rapperswilerstrasse	KE003	Bürgerheim
Rickenstrasse	KE012	Wohnhaus
Rössligass	KE014	Altes Gemeindehaus
Fätzikonerstrasse	KE028	Wohnhaus
Kirchgass	KE041	Ehemaliges Pfarrhaus
Rapperswilerstrasse	KE042	Restaurant Kreuz
Rickenstrasse	KE044	Wohnhaus
Rütistrasse	KE046	Dorfschulhaus
Dorfweg	KE049	Wohnhaus
Lütschbachstrasse	KE050	Schulhaus Ermenswil
Fabrikstrasse	KE051	Wohnhaus
Rickenstrasse	KE052	Villa Heer
Jakobstrasse	KE053	Wohnhaus – Wohn- und Geschäftshaus
Letzistrasse Bürg	KE054	Wohnhaus
Bodenholz	KE056	Wohnhaus
Chraueren	KE058	Wohnhaus
Massholderen	KE061	Wohnhaus
Churzhaslen	KE062	Landwirtschaftsbau – Wohnhaus
Herrenweg	KE064	Wohnhaus
Rickenstrasse	KE065	Ehemaliges Gasthaus Traube
Diemberg	KE066	Wohnhaus
Lettengass	KE067	Wohnhaus
Rapperswilerstrasse	KE102	Brunnen
Schmerikonerstrasse	KE106	Ehemaliges Bankgebäude
Lütschbachstrasse	KE108	Federnfabrik Baumann
Baumannweg	KE109	Wohnhaus
Wüeri	KE111	Landwirtschaftsbau – Vielzweckbauernhaus
Churzhaslen	KE113	Landwirtschaftsbau
Lenzikon	KE114	Wohnhaus
Rössligass	KE116	Industrie- und Gewerbebau
Rütistrasse	KE120	Wohnhaus
Ebnet 2	KE122	Wohnhaus
Hubertingerstrasse	KG007	Bauernhaus

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Bannholzstrasse	KG014	Wohnhaus
Bannholzstrasse	KG015	Wohnhaus
Bannholzstrasse	KG017	Wohnhaus
Fründsberg	KG027	Burgruine (archäologische Fundstelle gemäss kantonalem Richtplan)
Hintergoldingerstrasse	KG102	Bruder Klaus Kapelle
Bannholzstrasse	KG105	Landwirtschaftsbau
Oberholzstrasse	KG109	Wohnhaus
Oberholzstrasse	KG110	Wohnhaus
Steigenstrasse	KG112	Wohnhaus
Dorfstrasse	KG113	Wehrbau – Spritzenhaus
Kirchweg	KS005	Friedhofkapelle St. Michael
Kirchweg	KS006	Wohnhaus
Rüeterswilerstrasse	KS007	Gasthaus Krone
Rappengrund	KS009	Wohnhaus
Allenwindenstrasse	KS014	Pfarrhaus Rüeterswil
Waldestrasse	KS017	Wohnhaus
Waldestrasse	KS020	Wohnhaus
Lindenweg	KS024	Wohnhaus
Oberrickenstrasse	KS025	Restaurant Kreuz
Äsch	KS026	Wohnhaus
Oberrickenstrasse	KS101	Käsereigebäude
Rinderweid	KS104	Verkehrs- und Infrastrukturbau
Rickenstrasse	KS106	Wohnhaus
Rickenstrasse	KS107	Wohnhaus
Allenwindenstrasse	KS111	Wohnhaus
Kirchbodenstrasse	KS112	Feuerwehrmagazin
Rispelstrasse	KS117	Ehemaliges Schulhaus Walde
Betzikon	KS118	Wohnhaus
Sonnenfeld	KOA1	Wegkreuze im ehemaligen Gemeindeteil Eschenbach (19 Stück)
Tägernaustrasse 7	KOA2	Wegkreuz
Lettengass	KOA3	Wegkreuz
Uetenberg	KOA4	Wegkreuz
Rüeggenschlee	KOA5	Wegkreuz
Rapperswilerstrasse	KOA6	Wegkreuz
Ausserdorf	KOA7	Wegkreuz
Bildstöcklistrasse	KOA10	Bildstöckli bei Linde

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Binzen	KOA11	Wegkreuz
Unterlütschbach	KOA13	Wegkreuz
Chraueren	KOA14	Wegkreuz
Oberlütschbach	KOA15	Wegkreuz
Fätzikon	KOA16	Wegkreuz
Oberfeld	KOA17	Wegkreuz
Rietstuck	KOA18	Wegkreuz
Unterfeld (Herrenweg)	KOA19	Wegkreuz
Goldberg	KOA20	Wegkreuz
Chruppenacher	KOA22	Wegkreuz
Diemberg	KOA23	Wegkreuz
Diemberg	KOA24	Wegkreuz
Rüeterswil	ASG8	Vermutete Burganlage Hugenmatt; gemäss Kantonsarchäologie St. Gallen
Pfarrkirche St. Vinzentius	ASG15	Aufnahme gemäss Rückmeldung erste kantonale Vorprüfung
Neuhaus	ASG16	Aufnahme gemäss Rückmeldung erste kantonale Vorprüfung
Pfarrkirche St. Laurentius St. Gallus	ASG17	Aufnahme gemäss Rückmeldung erste kantonale Vorprüfung
Pfarrkirche St. Antonius	ASG18	Aufnahme gemäss Rückmeldung erste kantonale Vorprüfung
Schuttwald, Atzmännig	ASG19	Bergsturz von 1816, mehrere begrabene Gebäude. Zeuge der mittelalterlich/frühneuzeitlichen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Mitwirkungsverfahren: Fläche vom Geotopschutzgebiet wurde auf die effektive Bergsturzfläche reduziert
Dachsegg	T3	Grossflächige Trespenwiese an Hanglage unterhalb der Dachsegg, artenreicher Pflanzenbestand
Gibel	T13	Trockenwiese entlang dem Waldrand mit wertvollem Orchideenbestand
Halde	T16	Artenreicher, von Wald und hochgewachsener Hecke umschlossener Trockenstandort mit einzelnen Feuchtstellen
Dägelsberger Wiesli	T17	Steile Trockenwiese als einziger waldfreier Standort am Dägelsberg mit sehr artenreicher, charakteristischer Trockenvegetation
Rossegg	T25	Artenreicher Trockenstandort; provisorische Gewässerschutzzone
Rossweid	T26	Fromentalwiese mit Hochstamm- und Einzelbäumen; gegen die Hauptstrasse eine kleine Teilfläche mit Übergängen zu einem Mitteleuropäischen Halbtrockenrasen; über die gesamte Fläche relativ artenreich
Hindermüli	N50	Ried mit wertvollem Pflanzenbestand und starkem Schilfbewuchs
Hindermüli	N51	Sehr nasses Hangried
Zilwald	N53	Intaktes Flachmoor in Waldlichtung
Baumgarten	N62	Hangried auf einer Waldwiese mit starkem Schilfbewuchs
Vordersagen	N65	Waldlichtung mit Hochstaudenflur
Vordersagen	N66	Intaktes Hangried mit Gehölzen entlang eines Bachtobels
Hinder Töss	N73	Orchideenreiches Hangried in Waldlichtung; zwei Teilflächen

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Gübelwald	N74	Steiles Hangried entlang Waldrand
Au	N78	Intaktes, wertvolles Ried entlang Waldrand
Hinterwies	N94	Intaktes, leicht geneigtes Ried eingeschlossen zwischen Waldrand und Strasse
Riethof	N95	Sehr artenreiches, intaktes Flachmoor an leicht geneigter Lage mit wertvollem Flora- und Faunabestand
Sämtliche Objekte rechtskräftige SV Goldingen und St. Gallenkappel	Pufferzonen	Die Puffer zu den Naturschutzgebieten wurden entsprechend der mit GPS neu vermessenen Abgrenzung sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation angepasst.
Rossweid	H1	Hecke; beidseitig entlang Strasse; zwei Teilstücke
Sonnenfeld	H4	Hecke entlang Strasse
Bodenriet	H10	Ufergehölz entlang Stigbächli
Altweid	H15	Hecke zwischen N9 und N10
Grat	H17	Hecke in Falllinie
Schlötteri	H21	Hecke entlang Geländekante; Waldanschluss an beiden Enden
Diemberg	H34	Hecken entlang Strasse
Neufeld	H36	Hecke/Baumhecke entlang Strasse
Neufeld	H37	Hecke entlang N22
Oberlütschbach	H39	Ufergehölz entlang Stigbächli
Chälen	H45	Hecke mit einzelnen Bäumen
Chälen	H47	Hecke zwischen Bauland und landwirtschaftlicher Nutzfläche
Uetenberg	H49	Hecke entlang Böschung; Waldanschluss im Norden
Fätzikon	H61	Hecke entlang N29
Rietstückweiher	H75	Ufergehölz entlang Ostseite des Rietstückweiher
Bauwil	H90	Ufergehölz
Gwatt	H93	Ufergehölz
Gwatt	H94	Ufergehölz
Gwatt	H95	Niederhecke entlang Gwadtweg; wird neu gepflanzt; Ersatzhecke für die entlassene Hecke auf den Parzellen 46S und 76S
Schmitten	H97	Hecke entlang Parzellengrenze
Schmitten	H98	Hecke
Schmitten	H99	Hecke entlang Parzellengrenze
Grundwis	H100	Hecke entlang Parzellengrenze; mit Waldanschluss im Süden
St. Gallenkappel	H102	Hecke zwischen Bauland und landwirtschaftlicher Nutzfläche
Oberrain	H105	Feldgehölz
Geretingen	H106	Ufergehölz
Geretingen	H107	Hecke entlang Parzellengrenze
Rappengrund	H108	Hecke entlang Böschung
Rappengrund	H109	Hecke entlang Parzellengrenze

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Hummelbüel	H115	Ufergehölz
Bartliweid	H118	Hecke entlang Strasse
Bartliweid	H119	Feldgehölz
Altweid	H120	Ufergehölz entlang Altweidbach
Wolfertingen	H121	Hecke entlang N59
Auenhof	H134	Ufergehölz um den Weiher
Chrinen	H140	Feldgehölz
Marchstein	H152	Hecke unterhalb Strasse
Haberacher	H153	Hecke mit Waldanschluss im Norden
Ober Habrüti	H155	Baumhecke entlang Bewirtschaftungsweg
Gübelwald	H160	Hecke angrenzend an N74
Sandacher	H168	Hecke mit Waldanschluss im Norden
Studenweid	H172	Hecke entlang Krete; Waldanschluss an beiden Enden
Sackberg	H174	Ufergehölz
Obersack	H175	Ufergehölz
Bärenweidli	H178	Hecke entlang Parzellengrenze
Vordersagen	H182	Ufergehölz entlang Vordersagenbach
Vordersagen	H184	Hecke entlang Strassenböschung
Patrmuni	H185	Baumhecke entlang Bewirtschaftungsweg
Stüssel	H187	Hecke entlang Parzellengrenze
Stüssel	H188	Hecke entlang Parzellengrenze
Bumele	H189	Ufergehölz; Waldanschluss im Nordwesten
Vorderhalde	H190	Hecke zwischen zwei Waldstücken
Vorderhalde	H191	Hecke entlang Parzellengrenze
Baumgarten	H192	Hecke entlang N62
Hindermüli	H198	Ufergehölz; zwei Teilstücke
Unterdorf	H199	Ufergehölz entlang Goldingerbach
Unterdorf	H200	Ufergehölz entlang Goldingerbach
Tobel	H201	Ufergehölz entlang Goldingerbach
Holz	H202	Feldgehölz angrenzend an Weg
Betzikon	H204	Hecke entlang Parzellengrenze
Betzikon	H206	Hecke entlang Parzellengrenze
Mettlen	H208	Hecke entlang Parzellengrenze
Hasenbüel	H209	Hochhecke
Grund	H213	Ufergehölz
Grund	H214	Hecke entlang Parzellengrenze

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Grund	H215	Hecke entlang Parzellengrenze
Chirchberg	H217	Ufergehölz; zwei Teilstücke
Mülital	H224	Hecke entlang Parzellengrenze
Rüeterswil	H225	Hecke entlang Parzellengrenze mit Waldanschluss im Osten
Allenwinden	H226	Niederhecke zwischen zwei Waldstücken
Allenwinden	H227	Hecke zwischen Strasse und Wald
Steinerberg	H228	Hecke entlang Parzellengrenze; Waldanschluss im Osten
Steinerberg	H229	Niederhecke entlang Strasse
Spitzel	H234	Hecke zwischen Bauland und landwirtschaftlicher Nutzfläche
Halden	H236	Baumhecke
Ruedligen	H240	Ufergehölz
Ruedligen	H241	Niederhecke entlang Parzellengrenze
Underwili	H243	Hecke entlang Strasse
Freudental	H250	Baumhecke
Brustenegg	H255	Feldgehölz
Brustenegg	H256	Hecke mit Waldanschluss im Südwesten
Cholrüti	H267	Ufergehölz
Cholrüti	H268	Ufergehölz
Cholrüti	H269	Ufergehölz
Under Müsliegg	H271	Hecke entlang Strasse; zwei Teilstücke
Hinder Müsliegg	H272	Feldgehölz
Hinder Müsliegg	H273	Feldgehölz
Chopf	H274	Hecke entlang Krete; zwei Teilstücke
Widen	H283	Lebhag entlang Parzellengrenze
Wäspiberg	H287	Feldgehölz; zwei Teilstücke
Tüftobel	H297	Hecke; drei Teilstücke
Tüftobel	H298	Hecke entlang Parzellengrenze; Ersatzhecke für die entlassene Hecke auf den Parzellen 543S, 549S, 560S und 603S
Äsch	H300	Feldgehölz
Hüttenberg	H301	Baumhecke zwischen zwei Waldstücken
Rotstein	H302	Baumhecke
Hinder Altschwand	H303	Feldgehölz
Muger	H304	Feldgehölz
Oberricken	H306	Hecke entlang Parzellengrenze
Oberricken	H307	Hecke entlang Parzellengrenze
Bodenwis	H310	Ufergehölz
Cholloch	H312	Hecke innerhalb N/T92

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Laadberg	H315	Hecke mit Waldanschluss im Osten
Laadberg	H316	Ufergehölz
Laad	H317	Baumhecke
Hinder Laad	H319	Ufergehölz
Cholloch	H320	Baumhecke
Cholloch	H321	Hecke entlang Strasse
Chalchofen	H323	Hecke entlang Pufferzone; gilt als Ersatz für Haselhecke entlang Parz. 250/251 (bisher nicht in SV)
Mattliriet	H324	Ufergehölz entlang N/T52
Honegg	H325	Hecke entlang Parzellengrenze
Underegg	H326	Hecke entlang Steinbruch
Chatzentobel	H327	Verlängerung der Waldzunge bis zur Strasse
Strickelweiher	H328	Ufergehölz um den Weiher
Hubertingen	H330	Ufergehölz entlang Hubertinger Bächli
Zil	H339	Hecke
Farenweidli	H340	Ufergehölz entlang Bauwilerbach
Herrenweg	H341	Mitwirkungsverfahren: Hecke entlang Autobahn A15 ergänzt
Uznaberg	H342	Mitwirkungsverfahren: Hecke entlang Autobahn A15 ergänzt
Uznacherstrasse	H343	Mitwirkungsverfahren: Hecke entlang Lärmschutzwand ergänzt
Bildstöcklistrasse Eschenbach	B1	Linde mit Bildstöckli
St. Gallenkappel, Dorf	B4	Prägende Linde
Widen/Allenwinden	B6	Mächtiger, freistehender Ahorn
Feldli	B7	Formschöne Linde an einer Geländekante mit Sitzbank
Wolfertingen, Restaurant Freihof	B8	Mächtige, formschöne Linde an Wegverzweigung
Schlossbüel	B11	Mächtige, freistehende Buche
Vordersagen	B13	Freistehender, mächtiger Weissdorn
Vordersagen	B14	Mächtige Linde bei Stall
Bäreweidli	B15	Knorrige, grosse Eiche neben weiteren, einzelnen Gehölzen
Bäreweidli	B16	Stechpalme
Au	B22	Freistehende Linde
Ober Atzmännig	B23	Bergahorngruppe mit Wegkreuz neben Restaurant
Oberlicken	B24	Markante Fichte und Weisstanne
Weiher Rietstuck	LRG5	Amphibienlaichgebiet mit Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch gemäss Amphibieninventar SG/AI/AR
Schmitten	LS2	Geotopkomplex von regionaler Bedeutung Nr. 327 Eisrandlage „Schmitten“; gemäss kant. Richtplan SG 2011
Erratiker	G1	Erratiker Schulhaus Eschenbach
Pechkohlenlagerstätte	G10	Pechkohlenlagerstätte Echeltschwil

Objekt- bezeichnung	Neue Objekt- bezeichnung	Bemerkung
Rossweid	NO6	Teich mit Seerosengesellschaften und natürlichem Ufer mit diversen Seggen und anderen einheimischen Pflanzenarten; Vorkommen von Wasserfröschen
Gebertingerwald	W1	Wildruhezone gemäss Waldentwicklungsplan Nr. 11, Goldingertal
Farner-Tössstock-Schwam	W2	Wildruhezone gemäss Waldentwicklungsplan Nr. 11, Goldingertal

Anhang B Angepasste, teilentlassene und neuklassierte Schutzobjekte

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
Gesamtes Gemeindegebiet	
Ortsbildschutzgebiete	Bestehende Ortsbildschutzgebiete wurden gemäss Abgrenzung des ISOS sowie parzellenscharf oder auf die Fluchten der einschlägigen Häuserkomplexe angepasst.
SV Eschenbach	
N3 (Bodenriet)	Anpassung Pufferzone; Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N4 (Eggli)	Anpassung Pufferzone
N5 (Diemrüti)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N6 (Diemrüti)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N7 (Bösch)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N/T9 (Altweid)	Teilflächen Naturschutzgebiet trocken in Pufferzone umklassiert; neue N9
N10 (Oberholz)	Anpassung Pufferzone
N15 (Alee)	Teilfläche umklassiert als Magerwiese; neu N/T15
N17 (Wüeri)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N18 (Lütschbach)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N19 (Unteregg)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort
N20 (Bütten-Grosswisli)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort
N/T24 (Letzi)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; Teilfläche umklassiert als Magerwiese
N27 (Härti)	Anpassung Pufferzone
N29 (Fätzikon)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort
N32 (Uetenberg)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort
N/T34 (Rüti)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N38 (Bürstli)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N40 (Haselholz)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
N96 (Bannwald)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022)
T1 (Tüllenrain)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort
T3 (Lettengass)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T4
T7 (Letzi)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T8
H3	Verlauf gemäss Luftbild angepasst
H5	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H7	Verlängerung der Hecke am westlichen Ende
H9	Leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H11	Verlängerung des Ufergehölz am westlichen Ende
H13	Hecken leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H14	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H16	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H18	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H20	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H22	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H25	Südliches Teilstück: westliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H32	Verlauf gemäss Orthofoto
H35	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H40	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H41	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H42	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H48	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H51	Verlängerung der Hecke am östlichen Ende
H52	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H54	Teilstück auf der rechten Bachseite gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H56	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H55	Nördliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H63	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H66	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H67	Südlicher Teil fehlt gemäss Orthofoto 2002
H68	Westlicher Teil fehlt gemäss Orthofoto 2002
H69	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H70	Südlicher Teil leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H72	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H76	Hecke leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
H77	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H78	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H79	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H80	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H81	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H82	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H83	Leicht lageversetzt, Verlauf angepasst gemäss Orthofoto
BA1	Mitwirkungsverfahren: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
NO5	Umklassiert als Geotop; neu G2
NO6	Umklassiert als Geotop; neu G3
NO7	Umklassiert als Geotop; neu G4

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
NO8	Umklassiert als Geotop; neu G5
NO9	Umklassiert als Geotop; neu G6
AS1	Anpassung gemäss Rückmeldung zweite kantonale Vorprüfung; neu ASG3
AS2	Anpassung gemäss Rückmeldung zweite kantonale Vorprüfung; neu ASG1
SV Goldingen	
N1 (Mattliried)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); westlicher Trockenstandort neu aufgenommen; neu N/T52
N2 (Hinterbergen)	Entlassung westlicher Ausläufer; Fläche aufgrund Nährstoffeintrag beeinträchtigt; Ersatz durch Neuaufnahme des angrenzenden Streifens auf der Parz. 184G; Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N54
N/T3 (Hubertingen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N/T56
N/T4 (Hubertingen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N/T55
N/T5 (Hummelbühl)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N/T57
N6 (Wolfertingen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N60
N7 (Oberer Löffel)	Teilfläche auf gegenüberliegender Strassenseite neu aufgenommen; neu N59
N8 (Unterer Löffel)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N58
N10 (Schlossbüel)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N61
N11 (Strickelweiher)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N63
N12 (Auenhofweiher)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N64
N14 (Sägel)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N67
N17 (Stock)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N68
N18 (Oberholz)	Entlassung der östlichen Teilfläche; Fläche wurde beweidet; Ersatz durch Neuaufnahme des angrenzenden, hangaufwärts gelegenen Hangrieds: Streuwiese mit GäöL-Vertrag und wertvollem Florabestand; neu N69
N19 (Webereggweiher)	Umklassierung: Naturschutzgebiet (Waldweiher und Umgebungsfläche) neu als Naturobjekt aufgenommen (neu: NO5), da Fläche des Naturschutzgebiets gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald gilt und die restliche Fläche gemäss AV-Daten 2019 als Stillgewässer ausgeschieden ist.
N20 (Hintergraben)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N70
N21 (Halden)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N71
N22 (Ger)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N72
N26 (Chopfrain)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N75
N27 (Enkrinnen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N76
T9 (Frohberg)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu T12
T13 (Juch)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu T20
T15 (Sackberg)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T14
T16 (Farnergrind)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T15
T23 (Wirtsberg)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T19
T24 (Wirtsberg)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T18
T25 (Hintersagen)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T21

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
E5 (Sonnenberg)	Baumgruppe: Entlassung des Objektes, da kein prägendes Objekt mehr, vom angrenzenden Wald kaum mehr zu unterscheiden
E7 (Vordersagen)	Umklassiert als Geotop; neu G8
E9 (Untere Bo)	Baumgruppe: Entlassung des Objektes, da kein prägendes Objekt mehr
E10 (Höchhand)	Buchengruppe: Entlassung des Objektes, kein prägendes Objekt mehr, weitere ähnliche Baumgruppen im Gebiet vorhanden
GO1 (In den Brüchen)	Entlassung des Geotopschutzobjektes; Integration in den Lebensraum Kerngebiet LRK1 „Schwarzenberg – Schindelberg – Chrüzegg – Vorderes Eggli“
GO4 (Goldingerbachtobel)	Entlassung des Geotopschutzobjektes; Integration in den Lebensraum Schongebiet LRS3 „Aabachtobel – Goldingerbachtobel – Köbelberg – Atzmännig – Cholloch – Oberchamm“
H112	Südlicher Teil verschoben; angepasst gemäss Orthofoto
H113	Südöstlicher Teilabschnitt gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H114	Hecke lageversetzt, kürzer gemäss Orthofoto 2002
H116	Hecken leicht lageversetzt; angepasst gemäss Luftbild
H117	Südliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H122	Nordöstliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H124	Aufnahme der Hecke entlang der oberen Strassenböschung
H125	Hecke leicht lageversetzt; angepasst gemäss Orthofoto
H126	Nordwestliches Teilstück: gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; südöstliches Teilstück: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H127	Aufnahme des südlichen Teilstücks
H128	Verlängerung des nordwestlichen Endes; Aufnahme des Ufergehölzes; mittlerer Teil leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H129	Hecke leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto; Ufergehölz und kleiner Teil unterhalb Weg ergänzt
H137	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H138	Verlauf von drei Teilstücken angepasst gemäss Situation vor Ort; nordöstliches Ende verlängert
H139	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H142	Hecke leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H144	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H148	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H150	Nordöstliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H151	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H154	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H156	Aufnahme der Hecke entlang Bewirtschaftungsgrenze
H158	Beide Enden gelten gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H159	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H161	Östliches Teilstück: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 angepasst werden
H162	Südöstliches Ende verlängert
H163	Südöstliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H164	Südliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; auf Parzellengrenze angepasst
H165	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H166	Hecke leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H169	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H173	Westlicher Teil: gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; östlicher Teil: wird verlängert
H176	Nordwestliches und südöstliches Ende gelten gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; Verlauf teilweise angepasst gemäss Situation vor Ort
H177	Nördliches und südliches Ende: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 angepasst werden; es werden stattdessen die Einzelbäume B15 und B16 neu aufgenommen
H179	Verlängerung gegen Norden
H180	Verlängerung gegen Nordwesten
H181	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H186	Zwei entlassene Teilstücke: Planfehler; können gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H193	Linkes Ende liegt auf Strasse, Planfehler; kann gemäss Orthofoto 2002 entlassen werden
H196	Südliches Ende: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 angepasst werden
H260	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H261	Zwei Teilstücke entlassen: Planfehler; können gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H263	Angepasst auf Parzellengrenze
H278	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
Ä05	Anpassung gemäss Rückmeldung zweite kantonale Vorprüfung; neu ASG10
Ä07	Anpassung gemäss Rückmeldung zweite kantonale Vorprüfung; neu ASG5
Ä04	Umklassierung als Kulturobjekt Gebäude; neu KG027
KOA36	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA25
KOA37	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA26
KOA38	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA43
KOA39	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA44
KOA41	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA46
KOA42	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA47
KOA40	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA49
KOA45	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA51
KOA43	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA52
KOA44	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA53
KOA46	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA55
KOA48	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA58

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
KOA50	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA59
KOA49	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA60
KOA47	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA61
KOA52	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA63
KOA51	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA65
KOA33	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA66
KOA54	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA67
KOA55	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA68
KOA56	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA69
KOA57	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA70
KOA58	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA71
KOA32	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA72
SV St. Gallenkappel	
N1 (Hinterwies)	Teilfläche umklassiert als Trockenwiese; Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort, Abgrenzung Feucht-/Trockenstandort und Pufferzone gemäss NLA (Januar 2024) angepasst ; neu N/T93
N2/N3 (Husschür – Bodenwies)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N/T92, Rückmeldung zu NLA-Abgrenzung wird durch armasuisse noch folgen
N4 (Bodenwies – Sagenwald)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort, Abgrenzung Feuchtstandort und Pufferzone gemäss NLA (Januar 2024) angepasst ; neu N91
N5 (Bodenwies – Sagenwald)	Hangried angepasst gemäss Situation vor Ort, Abgrenzung Feuchtstandort und Pufferzone gemäss NLA (Januar 2024) angepasst ; neu N90
N8 (Walde – Schwantlen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort, Basiswaldfläche (Stand 2022) und amtlicher Vermessung; neu N82
N9 (Schutt Atzmännig)	Flächenanpassung gemäss Meldung ANJF vom 15.03.2017; neu N77
N10 (Schmitten Gwadt)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N41
N11 (Tüelen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N45
N12a (Nasen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N48
N12b (Nasen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N47
N12c (Nasen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N46
N13 (Tieftobel)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und amtlicher Vermessung; neu N83
N14 (Chäseren)	Entlassung der zwei südlichen Teilflächen, Schutzwürdigkeit in unmittelbarer Nähe zum Holzschopf nicht mehr gegeben. Als Ersatzstandort wird ein artenreiches Flachmoor auf der anderen Seite des Rickenpasses in der Allmeind am Rande des Bannwalds auf Parzelle 296E Gommiswald, neu in die Schutzverordnung der Gemeinde Gommiswald aufgenommen. Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswald (Stand 2022); neu N87
N15 (Sagenwald)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N88
N16 (Hinter Tönneren)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N86
N17a (Schwantlenwald)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N84
N17b (Tönnerenegg)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und Basiswaldfläche (Stand 2022); neu N85
N18 (Widen)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N49

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
N19 (Stegmüli)	Flächenanpassung gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); umklassiert als Trockenstandort; neu T9
N20 (Büel)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N43
N21 (Büel)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N44
N23 (Schwändi)	Umklassiert als Trockenstandort; neu T24
N24 (Unter Atzmännig)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort; neu N80
N26 (Obwaldi)	Flächenanpassung gemäss Situation vor Ort und amtlicher Vermessung; neu N81
N28 (Brustenegg)	Trockenweide umklassiert als Trockenstandort; angepasst gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T22
N30 (Haspel)	Trockenweide umklassiert als Trockenstandort; angepasst gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022); neu T11
N31 (Haspel)	Trockenwiese umklassiert als Trockenstandort; neu T10
GO1 GO3, GO4, GO5 (Goldingerbachtobel, Atzmännig-Rispel, Schwamm, Cholloch)	Entlassung der Geotopschutzobjekte; Integration in den Lebensraum Schongebiet LRS3 „Aabachtobel – Goldingerbachtobel – Köbelberg – Atzmännig – Cholloch – Oberchamm“
GO2	Neu GO1
GO6	Entlassung des Geotopschutzobjekts; Integration in den Lebensraum Kerngebiet LRK1 „Schwarzenberg – Schindelberg – Chrüzegg – Vorderes Eggli“
H88	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; westlicher Ausläufer neu aufgenommen
H89	Südliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H91	Nördliches Ende: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden Südliches Ende: Entlang Strasse verlängert
H92	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; östliches Ende: Entlang Strasse verlängert
H96	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H101	Östliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H104	Verlauf auf Parzellengrenze angepasst
H111	Nordwestliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H203	Nördliches und südliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H207	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; südwestlicher Ausläufer neu aufgenommen
H211	Hecke leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H212	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H216	Südwestliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; nordwestliches Ende entlang Strasse verlängert; Planfehler beim Ufergehölz entlang des eingedolten Bachs; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H218	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H219	Verlauf auf Parzellengrenze angepasst
H220	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H221	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H222	Östliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; westliches Ende: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H223	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H230	Lücken entlassen; waren schon 2002 bestehend; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; Richtung Südwesten und Osten verlängert
H231	Lücke entlassen; war schon 2002 bestehend; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H232	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H233	Südliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H235	Nördliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; südliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H237	Östliches Ende sowie nördlicher Ausläufer gelten gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H238	Nördliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; südwestliches Teilstück Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H239	Östliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H242	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; Teilstück östlich der Strasse sowie nördlicher Ausläufer neu aufgenommen
H244	Östliche Strassenseite: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden westliche Strassenseite: südlicher Abschnitt entlassen
H245	Südliches Ende gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H246	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H247	Östliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H248	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H249	Westliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H251	Teilstück unterhalb Strasse gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; Teilstück oberhalb Strasse entlassen; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H253	Westliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H254	Hecken leicht lageversetzt, angepasst gemäss Orthofoto
H258	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H259	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H265	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H270	Mittleres Teilstück; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H279	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H280	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H281	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H282	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H284	Westliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H285	Südöstliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H286	Westliches Ende sowie zwei nördliche Teilstücke gekürzt/angepasst; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H288	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H289	Angepasst auf Parzellengrenze; nördliches Teilstück ergänzt gemäss Situation vor Ort
H291	Südliches Ende Verlängert
H292	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; Aufnahme westlicher Ausläufer
H293	Lücken entlassen; waren schon 2002 bestehend; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; mittleres Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; Teilstück südöstlich des Waldstücks aufgenommen
H294	Nordwestlicher Ausläufer: entlassen; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; südöstlicher Ausläufer: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H295	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H296	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H299	Südliches Ende gekürzt; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; mittleres Teilstück Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; nördlicher Teil Realersatz für H305 gemäss Mitwirkungsverfahren
H305	Südliches Ende: Planfehler, kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden, leicht lageversetzt, westliches Ende im Zusammenhang mit Reservoirbau entfernt, Realersatz nördlich H299 (gemäss Mitwirkungsverfahren) ; angepasst gemäss Orthofoto
H308	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; westliches Ende (auf der gegenüberliegenden Strassenseite) verlängert
H309	Östliches Teilstück: gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald; nordwestliches Teilstück: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H311	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; Lücke entlassen; Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H313	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H314	Verlauf angepasst gemäss NLA (Januar 2024)
H318	Mitwirkungsverfahren: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
H322	Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort
LRG Goldingerbach	Entlassung des Lebensraums Gewässer; Integration in den Lebensraum Schongebiet LRS3 „Aabachtobel – Goldingerbachtobel – Köbelberg – Atzmännig – Cholloch – Oberchamm“
LRS3	Mitwirkungsverfahren: Im Bereich 697S wurde die Zone auf den aktuellen Zonenplan angepasst.
KO 030	Neu KE022
KO 031	Neu KS121
KO 032	Neu KS119
KO 033	Neu KS120
KO 034	Neu KS023

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
KOA66	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA27
KOA67	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA28
KOA65	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA29
KOA63	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA33
KOA61	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA34
KOA60	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA35
KOA57	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA36
KOA58	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA37
KOA55	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA39
KOA56	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA40
KOA54	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA41
KOA53	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA42
KOA52	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA56
KOA51	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA57
KOA50	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA62
KOA59	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA73
KOA74	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA74
KOA73	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA75
KOA78	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA76
KOA71	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA77
KOA81	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA78
KOA75	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA79
KOA70	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA80
KOA76	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA81
KOA69	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA82
KOA79	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA83
KOA80	Lage angepasst gemäss Situation vor Ort; neu KOA84

Anhang C Schutzobjekte mit Defiziten, Wiederherstellung notwendig

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
SV Eschenbach	
H7	Östlicher Teil fehlt; wurde beim Bau der Strasse entfernt
H12	Südliches Ende fehlend
H20	Lückenhaft
H29	Nördliches Ende lückenhaft
H33	Westliches Ende wurde beim Bau der Einfahrt entfernt; Situation gemäss vor Ort angepasst
H40	Lückenhaft
H48	Teilstück fehlt
H63	Lückenhaft
H68	Teilweise nicht vorhanden/lückenhaft
BA2	Mitwirkungsverfahren: Verlauf angepasst gemäss Situation vor Ort; Bäume fehlen; Ersatzpflanzungen notwendig
SV Goldingen	
H113	Nordöstliches und nordwestliches Ende fehlend/lückenhaft
H127	Lückenhaft
H130	Östliches Ende fehlend
H145	Nördliches Ende fehlend
H146	Lückenhaft
H163	Lückenhaft
H165	Westliches Ende lückenhaft
H169	Lückenhaft
H183	Lückenhaft
H186	Südliches Teilstück lückenhaft
H194	Lückenhaft
H195	Westliches Ende fehlend
H197	Lückenhaft
H263	Östlicher Ausläufer fehlend
H275	Nur teilweise vorhanden
SV St. Gallenkappel	
H96	Lückenhaft
H205	Lückenhaft
H207	Lückenhaft
H239	Östliches Ende auf Stock gesetzt
H257	Lückenhaft

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H258	Lückenhaft
H270	Nur einzelne Sträucher vorhanden (gemäss Orthofoto 2002 lückenhaft vorhanden)
H280	Lückenhaft
H282	Westliches Ende fehlend
H291	Teilweise lückenhaft
H292	Teilstück südwestlich des Feldwegs lückenhaftes Ufergehölz
H293	Teilweise lückenhaft
H299	Südliches Teilstück fehlend
H314	Lückenhaft
H318	Westliches Teilstück fehlend

Anhang D Entlassene Schutzobjekte

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
SV Eschenbach	
N35	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 1081	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2011 entlassen werden
H Parz. 422	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2011 entlassen werden
H Parz. 788	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2011 entlassen werden
H Parz 998	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 1075, 1079, 1098, 1399	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 1132	Nördliches Teilstück gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 1165	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
BA Parz. 163, 2136, 2138, 1474	Entlassung als Festsetzung
BA 841	Entlassung als Festsetzung
BA Parz. 1946	Entlassung als Festsetzung
SV Goldingen	
ASG6	Nicht mehr als Kantonales Schutzgebiet klassiert (gemäss Kantonsarchäologie St. Gallen)
Ä03	Nicht mehr als Kantonales Schutzgebiet klassiert (gemäss Kantonsarchäologie St. Gallen)
Ä06	Nicht mehr als Kantonales Schutzgebiet klassiert (gemäss Kantonsarchäologie St. Gallen)
H Parz. 3, 382	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 378	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 553	Zwei Teilstücke gelten gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 553, 554	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 702 (nördliche Hecke)	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
H Parz. 784	Gilt gemäss Basiswaldfläche (Stand 2022) als Wald
Kulturobjekt 19	Aufgrund der weitreichenden Veränderungen wird das Gebäude entlassen
Bildstöckli 31	Bildstöckli „Pestgrab“ nicht mehr vorhanden
SV St. Gallenkappel	
H Parz. 46, 76	Nördliche Hälfte: Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden Südliche Hälfte: Wird wegen Bauprojekt entlassen; Ersatzhecke: H95
H Parz. 272	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 287	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; zwei Teilstücke
H Parz. 287, 288	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden; zwei Teilstücke
H Parz. 288	Planfehler; es handelt sich nicht um eine Hecke, sondern um eine Obstbaum-Reihe

Schutzobjekt gemäss SV 2004/2011	Bemerkung
H Parz. 312, 335	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 417	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 430	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 432	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 458, 481	Mitwirkungsverfahren: Planfehler; gemäss Orthofoto 2004 nur lückig vorhanden, kann entlassen werden
H Parz. 488 (nordwestliche Hecke)	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 488 (westliche Hecke)	Mitwirkungsverfahren: Westliches Teilstück entlang Rinnsal entlassen gemäss Rückmeldung Gemeinde vom Dezember 2023.
H Parz. 494, 497	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 494, 499	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 510, 511	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 520, 521, 523	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden, zwei Teilstücke
H Parz. 543, 549, 560, 603	Wurde entfernt; Ersatzhecke: H298; wurde neu gepflanzt
H Parz. 567	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden, zwei Teilstücke
H Parz. 646	Lageversetztes Gehölz gilt gemäss Basiswald (Stand 2022) als Wald
H Parz. 665	Planfehler; gemäss Orthofoto 2002 handelt es sich nicht um eine Hecke, sondern um eine grössere bestockte Fläche; diese ist heute noch vorhanden, wird aber als Hecke entlassen
H Parz. 677	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 682 (nordöstliche Hecke)	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden
H Parz. 682, 683, 684	Planfehler; kann gemäss ANJF aufgrund Differenz Orthofoto 2002 und SV 2004 entlassen werden